



Beylagen.

Num. 1.

Abtheilung beeder Herrschafften Lahr und Hohen-
Gerolds-Eck zwischen Herrn Walthern von Hohen-
Gerolds-Eck Sohnen Anno 1277.

Wir Johann, Abt zu Schutteren, und Wir Kühnhans
und Spieshanns, Meister und Rath zu Lahr, verjähend
und thun kund offenbar allen denen, die diesen Brief
gesehend erhoren lesen, daß der Edle, Wohlgebohrne
Herr, Herr Heinrich von Gerolds-Eck, Herr zu
Lahr, unser gnädiger Herr uns gezeigt hat, einen ge-
schriebenen Peramenten Brieff mit anhängenden Zu-
siegeln versiegelt, und hat der obgenannt unser gnädi-
ger Herr uns gebetten und begehrt, ihm solches Brieffs Abschrift un-
der unserm Innsiegel und gelobhaffter Urkund zu geben; derselbe
Brieff von Worth zu Worth gleichlautend und abgeschrieben ist, als
hernach geschrieben stehet.

Wir Heinrich, der Grafe von Veldenz, und Wir Heinrich und
Walter, die Gebrüdere von Gerolds-Eck thun kund allen die
diesen Brieff gesehend oder gehörend lesen, daß wir williglich und mit
gemeinem Rath unserer Freunde und unser Manne, die hiebey warend,
getheilt hant, beede Leuth, und unser Guth, das uns ist angeerbt, von
unserm Herrn Vattern Waltheren von Gerolds-Eck, wo das lit,
also daß die Vogten zu Münster, und was darzu gehört, ohne Wahl-
berg allein hohen dann und was von Bischoffs-Nählen in lit,
Zunf

Zunfweyler, Berghaubten, und was hin gegen Schwaben lit, und das Guth zu Schwaben, allesammit, und die Halzburg zu Schwanau, mit dem das darzu gehört, und in dem Bann lit, und Dettenheim halber, und das darzu gehört, mit allen Recht, uns Henrichen, Grafen von Veldenz zu unserm Theil ist angefallen, gegen diesem Theil ist uns Henrich und Walthern den Herrn von Gerolds-Eck zu unserm Theil angefallen Landeck, und was darzu gehört, Wahlberg, der Hoff zu Langenhard, Sulz, 2c. Malberg, Fahr, mit allen Rechten, bey **Bischoffs-Mühlen, und was von derselben Mühlen heraus gegen den Rhein liegt,** ohne Dettenheim halber, darzu alles das Guth, darzu Eyl seze, an welcher statt es lit, ohne die Halzburg zu Schwanau, als hiervor mit Wortten bescheiden ist. Wir seynd auch übereinkommen eines Bezoges unter unseren Leutben, also wo der Mann sechafft ist, der soll da dienen mit dem Lyb, will aber Jemand ziehen aus einem Theil in das andere Theil, dannen er da zieht, Friede han, und das Guth solle frey seyn, es sey dann, das er mit Steuern begriffen seye, die soll er gen, und so er die git, soll ihn Niemand für bas zwingen. Disz Recht gen wir allen unseren Leutben, die sind Edle, oder nit Edle, der syg beede von den Silber-Gruben, die wir jezund hant, oder hernach finden werden, der soll glich gemein seyn, jedwederem Theil, und uff was Guth der Silber-Berg funden ist, oder wird, das soll auch das Gericht seyn, mit anderem seinem Recht. Unsere Wildbann beede zu Schwaben, zu Martenawe, oder wo wir Wildt han, der soll unser syn, und sollen wir das Wild gemeinlich bannen und befriedigen.

Was auch Mann-Leben ist, die sollen wir gemeinlich und miteinander haben, wir sind auch Rath worden, umb unser Zuse zu Schwanau geht unser Einkriege oder Urlege an, der soll darinn daraus kommen, mit allen die er hätte, und soll der andere ihn nimmer daran irren, und soll mit Hasz nit thun, das dem andern Schade sy. Dis geloben wir stet zu halten, mit guter Treuen ohne Gefährde, als es hiervor mit Wortben geschriben, und bescheiden ist. Und das dies stets beliebe, so geben wir zu einem Urkund unser Insiegel, an diesen Brieff;

Sy warent by, Herr Hefz von Usenberg, Herr Brunn von Windeck, Herr Cuno der Freyherr, Bernstoldt der Truchses von Geroldz-Eck, der Wallbott, Herr Gering Schachmann, Herr Ludwig von Nigersheim, Herr Henrich von Blentingen, der Vogt Hesse von Lore, Vogt Wilhelm von Schutterthal. Diese Theilung geschabe zu Wahlberg uff des H. Creutzes-Tag des Jahrs, da man zahlt Unsers HErrn Geburth 1277. Jahre.

Und wann wir nuhn Johannes, Abt zu Schutteren, Meister und Rath zu Lore obgenannt, den obgerührten Brieff ganz unvermoset, und ohne Gebrechen gelesen, und gehört hant von WORTH zu WORTH glichlautend, als vorgeschriben ist; harum zu wahren Urkundt von Bitte wegen des obgenannten Unsers gnädigen Herrn, Herrn Heinrichs

richs von Gerolds-Eck, Herrn zu Lore, haben wir Johannes, Abbt zu Schuttern, Unser eigen Insiegel, und wir Meister und Rätthe zu Lore unser Statt Lore Insiegel offenbar an diesen Brieff gehängt, Uns beeden und den unsern unachädlich; Der geben ward uff den nächsten Sonntag nach St. Margarethä-Tag der Heyligen Jungfrau, in dem Jahr, da man zahlt nach Christi Geburt 1422. Jahr.

Num. 2.

Auszug Vertrags zwischen König Ferdinand und beeden Gebrüderen Herrn Gangolff dem Jüngerem und Herrn Waltheren, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck vom 10ten Decembris 1534.

Nemlich sollen die gedachten Herr Gangolff, und Herr Walther, Herren zu Gerolds-Eck und Sultz, Gebrüder, der Hochgedachten Römischen Königlich Majestät etc. als Erzh-Hertzogen zu Oesterreich, das Schloß und Herrschafft Hohen-Geroldz-Eck, mit sambt den Thälern, Dörffern, Weylern, Höffen, Walderen, Wässern, Fischenzen, Weyeren, Graben, und Hohen und Niederen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie ihre vorderen nachmals die Pfalz- und Marggrafen zu Baaden, und sie die bisher innengehabt und genossen, so viel dan zu der berührten Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck in Eigenthums Weis gehöret, und vormahls von dem Heiligen Reiche oder andern Fürsten nit empfangen worden, durch einen ordentlichen Brief übergeben und zustellen, und hinwiederumb und entgegen die Römisch-Königl. Majestät als Erzh-Hertzog zu Oesterreich den gemelten Gebrüderen Herren zu Gerolds-Eck und Sultz, und ihren Mann-Lehen Leibs-Erben angezeigtes Schloß mit allen jeden obgemelten ihren zugehörigen frey eigen Güthern, von neuem zu des Haus Oesterreich Mann-Lehen machen, und also verleyhen, und nothdürfftig Lehen-Brief darüber aufrichten und verfertigen, dargegen sich die gedachten Gebrüder von Gerolds-Eck für sich und ihre Erben mit einem Revers gegen die Königl. Majestät etc. und dem Haus Oesterreich verschreiben sollen, bemelt Schloß sambt berührten ihren zugehörigen Güthern nun hinfürd in Ewigkeit für des Haus Oesterreich Mann-Lehen zu erkennen, und so oft es zu Fällen komt, allweeg durch den ältesten des Nahmens, Herrn zu Gerolds-Eck zu Lehen zu empfangen und darvor alles das zu thun, das ein getreuer Lehen-Mann seinem Lehen-Herren zu thun schuldig ist.

Num. 3.

**Extract Gerolds, Etscher Rechnung pro Annis
1598. 1599. 1600. 1601. 1602.**

Fol. 15.

Einnahm Geld • Steuer.

In der Bogtey Berghaubten fallet Jahrs
darunter = = = = = = = = 16. th. 7. f.
Vom Bisthum Straßburg Lehen = = = = = = = = 50. th.
Davon hat der Bogt Lohn = = = = = = = = 3. th.
Bleiben = = = = = = = = 47. th.
In 5. Jahren = = = = = = = = = = 235. th.

Fol. 23.

Einnahm Sabern.

Die Bogtey Berghaubten gibt Jahrs darunter 25. Frl.
zu Lehen von dem Bisthum Straßburg gahnd
= = = = = = = = = = 100. Frl.
Wovon aber wieder abgehen die Höff in Dir-
burg mit = = = = = = = = 10. Frl.
Und das Gericht hat = = = = = = = = 6. Frl.
Und bleiben meinem gnädigen Herrn = 84. Frl.
In 5. Jahren = = = = = = = = = = 420. Frl.

Num. 4.

**Auszug aus der Schleyßischen eigenen Bey-
lage Num. 65.**

**Copia Protocolli, was beederseits Bogt und
Gerichter zu Berghaubten und Zunsweyer des Bellen-
bergs halb vorgebracht, und sich entschlossen, de
12. Julii Anno 1620.**

Mitt

Mitwochs den 12ten Julii Anno 1620.

Zue Berghaubten.

Als beide Vogt und das Gericht zu Zunsfweyer auch Vogt und Gericht zu Berghaubten versamlet gewesen, hat der Königisch Vogt, Jacob Bopfert proponiret, demnach alle Unordnung in dem Wald Bellenberg zu Nachtheil und Schaden der Posterität und ganglichen Untergang desselben einreise, wäre anjeho uff Mittel und Weeg deme zu begegnen, und solche Verwüstung des Waldes so viel möglich zu verwehren, zu gedencken, diese Zusammentunft angesehen, und möge gar gerne sehen und leyden, das **Hohen-Gerolds-Edischer** ged. **Ambtmann** zugewen, und dabey seye, verhoffen Ihre Gnaden werden ihnen die Hand darzu biethen lassen, immassen dan auch sie die Königische Mitgenossen des Walds, von ihrer Obrigkeit den **Ambtleuthen zu Orttenberg** selbst an Ihre Gnaden dieselbige umb gnädige Hand biethung anzusprechen gewiesen worden seyen.

Vogt und Gericht zu Berghaubten bekenneten sich hierzu gleichfalls, und liesen ihnen die Unordnung abzuschaffen, und den Wald so viel möglich wiederum zu heuen, wohlgefallen.

Ambtmann Kollwagen wegen der Herrschafft **Hohen-Gerolds-Ed**, seine Gnädige Herrschafft habe an Verderbung dieses Walds jederzeit einen Mißfallen getragen, und nie gern gesehen, daß in demselbigen so übel gehaufet worden, hätte auch vorlängst Ursach gehabt, als **Grund- und Forst-Herr** die Hand einzuschlagen, und ihnen ihre Privilegia wegen des vorgegangenen Mißbrauchs gar uffkünden, je besser nun die Wald-Ordnung angestellet, je lieber es ihren Gnd. seyn werde, doch daß es derselben ohne Präjudiz und Nachtheil geschehe. Wölle demnach ihren Vorschlag anhören, und nach Befinden auch darzu helfen und rathen.

Auszug aus der weitheren Schleyßischen eigenen
Beilage Num. 66.

Was zu Berghaubten, sonderlich des Pollenbergs gethaner Rechnung, auch anderer mehr Sachen halber im Majo Anno 97. verriicht worden.

Zu Berghaubten 2. 3. 4. 5. Maji Anno 97. in M. G. Herrn Geschäften helfen verrichten.

Ersilich new Rüg-Gericht ic.

Alle obbeschehene Sachen sind 5. Maji durch den Registratorem **Ihren G. unterthänig angebracht, die alles abgehörter mas-**
U **sen G.**

fen G. bewilligt, und zu Gnaden dermaßen angenommen.
 Actum Hohen = Gerolds = Eck 6ten Maji Anno 97.

Num. 5.

Auszug Zeugen, Verhörs in Compromiß - Sa-
 chen Gerolds = Eck contra Röderen, sub präsentato
 den 9ten Maji 1612.

*Nonus Testis Sanns Krämer, in ordine Directorii der
 Zwölffte Avisatus respondit ad Prælim. Special. Pri-
 mum.*

Won Anfang hätten die Berghaubter die Reben am Ger-
 rolzeckischen Reberg gebauen, nachdem, als es ihnen
 aber zu schwer um deswillen fallen wollen, daß sie etwas weith
 und weither darzu gehabt, als die Reichenbacher, haben sie ange-
 fangen das Rebgeld dem Rebknecht zugeben, der die Reichen-
 bacher für sie gewonnen, also daß sie uff ein Zeit einmahl abgezahlt
 worden, und sich deren zu einmahl Fünf und Zweinzig darinnen be-
 funden, von derselben Zeithero habe man dahin getrachtet, daß ihnen
 solche Reben um einen gewissen Lohn fürter hin zu bauen verdingt wür-
 den, wie dan noch heutiges Tags beschehe, möchte uff die Dierzehn
 oder Fünffzehn Jahr seyn, daß sie Reichenbacher also in einem verding-
 ten Lohn zu bauen angefangen, und habe man sie anfänglich nit dazu
 gezwungen, hernacher aber sie fort gemüß, es hätte sich dann einer
 unnüß darüber gemacht, were er auch nit gezwungen worden, die Ur-
 sach seines Wissens, dann Er ein Jahr Zwey bey Hans Ludwigen
 dem Rebknecht gedienet, der den Lohn ihnen Reichenbacheren zugeschickt.

Prælim. Speciale Secundum.

Die Berghaubter hätten in Frohn thun müssen, dabei sie
 aber ihr Eßen gehabt, nachmahls sie den Reichenbacheren neben
 dem Eßen so von J. Gnd. gefolgt, für jeden Tag ein Schilling herauf-
 geschickt, bis daß der bedingte Lohn mit ihnen der Feuch nach gemacht
 worden, daß für jede Sieben Sester Frucht, und Sieben Gulden
 ihnen noch heutiges Tags gegeben werde &c.

*Decimus Testis Sanns Müller, in ordine Directorii der
 23te præhortatus respondit ad Prælim. Speciale Deci-
 mum Quintum.*

Die Berghaubter habens ihm Zeug selbstn geclagt, daß
 sie dem Berg zu weit entseßen, derowegen so J. Gnd.
 um Eck

um Erlaßung unterthänig angelangt, mit Bewilligung, daß sie den Lohn anderen Bau = Leuthen dafür geben wollen, dabeneben J. Gnd. Frucht uff jeder Seuch Sieben Sester zu geben bewilliget.

Prelim. Speciale Decimum Sextum.

Dweh nein! Rhein einzigen Stockh, den sie Reichenbacher in Frohn bauten, sondern wie gesagt, gebe J. G. Freu einem für jede Seuch sieben Sester Frucht, und die Berghaubter dazu noch sieben Gulden an Geld.

Prelim. Speciale Decimum Septimum.

Wie allbereith vermeldet, und gebe Zeug als Rebknecht ihnen den Lohn einmahl bald, das andermahl langsam, je nachdem man ihn von dem Heimbürger zue Berghaubten inbringen könne, und solle die Ustheilung zwar also beschehen, daß um Georgi zur Zeit Hacthens zween Gulden, im Brachmonath uff den ersten rhurat drey Gulden, den letzten rhurat im Augustmonath jedem wiederum zween Gulden gegeben werde.

Testis 23. Abraham Schüelin, Vogt zu Berghaubten, in ordine Directorii 22dus præmonitus respondit ad Prelim. Speciale 11mum.

Solang Er Zeug zu Berghaubten gewohnet, und darumben Wissenschaft, haben sie articulierte Reben, (id est, zu Hohen-Gerolds = Eck) gebauen, jezso aber müssen sie den Lohn dafür geben, bauetens viel ringer selbstien.

Ad Artic. CXIX.

Zuvor hätten sies Berghaubter (die Reben am Gerolds = Ecker Berg) in Frohn = Gebauen, usser, daß man ihnen das Essen darzu gegeben, jezso was das Geld belangt, müssen sie Berghaubter davon lohnen zc.

Num. 6.

Auszug Zeugen, Verhörs in Compromiß - Sachen Gerolds = Eck contra Röderen, sub präsentato den 9ten Maji 1612.

Testis 23. Abraham Schüelin, Vogt zu Berghaubten,
in ordine Directorii 22dus præmonitus respondit ad Præ-
lim. Special. 3tium.

Es habe des Malefiz seines Wissens nie Niemand gebraucht, als
 sein gnäd. Herr von Hohen-Gerolz-Eck, die Ursach sei-
 nes Wissens, dan er etlichmahl selbstem auch das Peynlich
 Gericht besigen helfen, weilen Er ein Gerichtsmann und Vogt ge-
 wesen, wisse aber, wie oft und wie viel mahl, nicht anzuzeigen.

Ad Prælim. Speciale 9num.

In das in Gerolz-Eckischer Herrschafft die Malefiz-Gericht jeder-
 zeit J. G. zu Seelbach halten lassen, das gedencke ihm,
 wie droben beym dritten Fragstückh angedeutet, zu offtere
 mahl.

Num. 7.

Auszug aus der Schlenksischen Beylag

Num. 6.

Auszug und Verzeichnus der Herrschafft Gerolds-
 Eck, was Lehen oder Eigen, auch was der Aigen-
 thumb Iherlichen ertregt, und ungebärlicher Anschlag
 über die Beschwerden, so vom Aigenthumb erlediget
 werden müssen, de Anno 77.

Berghaubten.

Item die Vogten Berghaubten zum Theil ist eigen, seind der selben
 Inwohner mit Mannschafft ungebärlichen auf Fimff und Zweir-
 zig, gehört das halb Theil zum Eigenthumb.

Diese Vogten tregt Iherlichen von dem halben
 Theil Eigenthumbs-Leuthen, Steur oder

Beth = = = = = 12. 12. lb.

Item ane Iherlichen Zinsen = = = = = 1. lb. 2. s.

Item Gefallen auch 2. Rappen für jeden 2. Ba-
 sen, thuet = = = = = 2. s. 8. D.

Item an Fastnachts Hennen Gefallen Jahrs
 zum halben Theil 25. für jede 1. s. thut 1. lb. 5. s.

Item

Item Gefallen auch Ernd-Düner 25. für jedes
 6. S. thut = = = = = = = = 12. S. 6. S.
 Item gefellt Iherlich an Haberen 20. Viertel,
 jedes Viertel angeschlagen p.
 Item so Gefellen auch auf gemelte Zeit 15. Frtl.
 Korn.
 Für jedes Viertel.
 Latus { Geld = = = = = = = = 23. lb. 1. S. 2. S.
 Korn = = = = = = = = 15. Fiertel.
 Habern = = = = = = = = 20. Fiertel.

Num. 8.

Abschrift Schlenkscher Beilage sub Num. 8.

Verzeichnis der eigenthumblichen Güter, so die Herrschaft Sohen-Gerolds-Eck 2c. 2c. in dem Berghaubter Bann liegen hat.

S M Stengellens bey den beeden Rebhöffen befinden sich
 9 $\frac{1}{2}$. Feuch Reben.
 8. Thauen Matten, und etwas mehr ungeverlich.
 6. Feuch zahmen Acker = Feld, ohne das Wildt = Feld.

In der Sueb.

10. Feuch Belds ungeverlich, die Matten, Beyher, Aecker, und alles andere, so zur Sueb gehörig, zusammen gefasset.

Auf dem Anger.

12. Feuch zahm Acker = Feldt ungeverlich.

Auf den Weh-Ackeren.

4. Feuch zahmen Acker = Belds.

In dem Sueblein.

2. Feuch zahmen Acker = Belds.

Auf den Berth-Ackeren.

7. Feuch zahmen Acker = Belds.

Des Goldschmieds Acker.

1. Feuch.
1. Feuch Acker in der Klingenhalten, so der Bogt ruhet.
1. Feuch Acker, worauf das Zoll-Haus stehet.

Auf der Stiegel-Matten.

4. Thauen Matten.

In dem Dorff Berg.

2. Feuch Reben.

Bey des Mathis Walthers Hoff befinden sich nachfolgende Güter:

3. Feuch Acker auf den Beet-Ackern NB. der Penzlerin Hoff, Haus und Garten.
3. Feuch Acker auf den Boh-Ackern.
3. Feuch Acker in den Stein-Ackern.
1. Thauen Matten auf der Stiegel-Matt.
1. Thauen Matten in den Stein-Ackern, oder die Thier-Matt genant.

Summa bey Mathis Walthers Hoff seyn = 9. Feuch Zahmen Acker, und Zwey Thauen Matten.

Summa Summarum der eigentümlichen Güether, so gnäd. Herrschaft in Berghaubter Bann hat, thuet

Ane Reben =	11 $\frac{1}{2}$.	Feuch. } ohne
Ane Zamen Acker = Feld	42 $\frac{1}{2}$.	Feuch. } die
Ane Matten =	14.	Thauen. } Hoff.

Verzeichnet zu Berghaubten den 13. Novembris 1632.

In Beysein des Secretarii Kengers, Burg-Vogten Pflins, des Vogts Christian Dieterlings, Michel Bielschens Berthle Gebharts, Georg Bidermanns und Hans Schueleins.

Gegenwärtige Copey ist mit demjenigen, so heut dato unter einer unbekandten Handt, für ein Original eingeleiffert worden, mit allem Fleiß collationiret, und weilen es demselben von Worth zu Worth gleichlautend. In Urkund mit der Statt Straßburg kleinerem Justiegel becräftiget worden. Den 29ten April 1648.

Unterschrieben

(LS)

Cancellen dāselbst, mpria,
mit Handzug.

Daß

Das obstehende *Copia* nochmahl von einiger unbekannt = jedoch zimlich alter Abschrift treulich genohmen, und derselben *collationando* & *auscultando* durchaus gleichlauthend befunden worden seye. So beschehen Freyburg den 8ten Novembris 1667. Bezeugt.

Ist unterschrieben

Johann Moises, bey Hochlob. B. De. Regierung, und Cammer B. De. Regiments = und Gerichts = Secretarius, mit Handzug.

à Tergo:

Verzeichnis der eigenthumlichen liegenden Güeter, so die Herrschaft Hohen = Gerolds = Eck im Berghaubter Bann hat.

Verzeichnet den 11ten Novembris 1632.

Num. 9.

Abschrift Berichts von Michael Nieder = Burgvogt zu Hohen = Gerolds = Eck, d. d. Hohen = Gerolds = Eck den 12ten Martii 1577.

So viel den Wald zu Zunsweyer den Bellenberg genant, belangent thuet, soll derselbige der Herrschaft Gerolds = Eck, wie ich jederzeit gehört hab, zuständig und eigenthumblich seyn.

Allein das die beede Gemeinden Berghaubten und Zunsweyr, welche sich eines Banns = Gerechtigkeit mit einander denselben vermög Ordnung gebrauchen, auch also nun Niessen mögen, und auch das Haus Orthenberg sich von Georgi an bis auf St. Michaels = Tag mit Brennholz, so sie mit drey Eselen führen lassen sollen, und weiter nicht, sich aus gemeltem Wald zu beholzen haben, es haben auch die Orthenbergische vor etlich Jahren gar kein Bauholz in gemeltem Waldt ohne Bewülligung der Herrschaft Hohen = Gerolds = Eck mit hauen darffen, sondern auf ihr Bitt anlangen, ist ihnen jederzeit etwann ettliches vergömmet worden.

Num. 10.

**Auszug aus dem der Schleyßischen Untersuchung
sub Num. 31. beygelegten Vertrag von
1522.**

4^{to}. **A**lle Sachen und Handel so sich hinführo begeben werden im Recht, es sey in Fröhmungen, Kauff-Gerichten über Erb und Eigen zwischen unseren der Gebrüderen von Hohen-Berolds-Eck armen Leuthen, und auch allen denen, so den Pfendtherrn in Orthenaw zustand, und mit unseren Unterthanen zu schaffen, und an sie zu klagen hätten, dergleichen alle frembde Personen, das alles soll vor einem Vogt von Berghaubten und seinem Stabe zu Zunsfweyer berechtiget werden.

**Auszug aus der, der Schleyßischen Untersuchung sub
Num. 32. beygelegten sogenannten Berrichtung ꝛc.
von 1597.**

Nach diesem sind alle Vögt, Gericht, und die ganze Versammlung wider hinauf in die Stuben gangen, da hat sich der Berghaubtische Vogt zur rechten Hand, oben an, und ich mich über jene, an seine rechte Hand gericht, und die andere Vögt und Gerichts-Personen zu beeden Seithen rings umhero gesetzt, darnach ist vom Berghaubtischen Vogt Gerichtlich gefragt worden: ob das Gericht, wie Recht und von Alters her kommen, besetzt seye oder nit, ist einhelliglich erkannt, ja, es seye besetzt, wie Recht, und in dem Gericht Zwang zu Zunsfweyer gebräuchlich und allweeg herkommen.

Num. 11.

**Extractus Compromissi seu Juris Declarationis
in Consistorio Curiae Argentinensis lata Anno
1499.**

Ipsam Communitem *Filialis Ecclesie in Berghaubten obligatam & adstrictam fore, & esse ad Contributionem reparationum Ecclesie Matricis in Zunsfweiler praelibati faciendarum pro virili de presenti & in futuris temporibus sempiternis.*

Auszug aus der, der Schleyßischen Untersuchung
 Num. 51. beygelegten Gerolds- Eckischen Antwoorth
 auf ein Oesterreichisches Schreiben vom
 21ten Julii 1562.

Im Vierten, die Pfarr zu Zunsfweyer belangend 2c. hat es die
 Gestalt, daß die von Berghaubten, unangesehen das vergan-
 gene Jar als Frey gar wenig und sie in ganz geringer Anzahl gewesen,
 sie tod und lebendig in die Pfarr Zunsfweyer gehört haben
 mögten, jedoch in Ansehung ihren dieser Zeit gar viel und sehr zuge-
 nohmen, nach Ausweisung etlicher Vertrag und Vergleichun-
 gen die Sachen dahin gebracht, daß sie ein eigen Kirchen, Sacramen-
 ten, und Begräbnus haben sollen, und mogen, doch solten sie mit
 gebührender Christlicher Verkündung Göttlichen Worths,
 und Auspendung der Sacramenten durch eines Pfarrherrns zu
 Zunsfweyer gnugsam Verordnung uff ihr deren von Berg-
 haubten Costen nothdürfftiglich versehen und versorget
 werden 2c.

Auszug aus dem zwischen denen Löblichen Gottes-
 Häußeren Schuttern und Gengenbach in Anno 1687.
 errichteten Contract ratione des Filials zu Berg-
 haubten.

Wichtens sollen die Pfarr-Kinder zu Berghaubten verbunden
 seyn, Jährlichen an dem Tag des Heiligen Evangelisten
 Marci eine Procession mit Creuz und Fahnen samt einem Opfer
 nach Zunsfweyer thun, zur Anzeige, daß sie von der Mutter-
 Kirch durch diese Zulassung nicht abgescheidet, getrennet,
 oder abgeschnitten seyen 2c.

Num. 12.

Auszug einer der Schleyßischen Untersuchung
 sub Num. 12. beygelegter Copien Kayserlicher Investi-
 tur über Zunsfweyer, Schutterwalden 2c. Hals-
 Gericht 2c. Wildbann 2c.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen
 Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oesterreich, Steyr 2c.
 Kärndten und Crain, Graue zu Tyroll 2c. bekennen und thun
 fundt

kundt allermänniglich mit diesem Brieffe, das für uns kommen ist, der Edel Diepoldt von Gerolds-Eck, Unser und des Reichs lieber Getreuer, und hat Uns demüthiglichen gebetten, daß Wir ihm diese nachgeschriebene Lehen und Dörffer, mit Nahmen, Zunsweyr, Schuttwaldt und Niederbirn, mit allen ihren Zugehörungen, Zwingen und Pennen, Hals = Gericht, Gericht, Walden, Wanne, Waid, und dem Wildpan daselbs, die von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen rüren, und vormals sein Eltern und Vordern von Unsern Vorfahren am Reich zu Lehen empfangen, und redlich auf ihn bracht haben, zu verleihen gnädiglich geruheten. Desz haben Wir angesehen, solch des vorgenannten von Gerolds-Eck zimlich Bete, auch die anemen und getreuen Dienste, die sein Vordern, und Er Uns und dem Reiche oft und dick williglich gethan haben, und er in künfftig Zeit zc.

Num. 13.

Auszug der Schlenßischen Beilage
sub Num. 33.

Uch Gnädiger Herr, so ist auch noch ein Bannstein uffzurichten, zwischen denen von Gengenbach, und bayder Mengy Zunswier und Berghaubten, wo er nitt zu dieser Zitt uffgericht wurd, stot daruf beyde Mengy werde sy über ein Zitt Schaden nehmen, und darum wie jeh Ew. Gnaden Hylff darzu bedürffen, daß er uffgericht werde, ist unnsere ernstlich Bitt, Ewer Gnad uns darzu helffen zc.

Num. 14.

Auszug eines in Compromiss-Sachen Gerolds-Eck contra Röderen, von letzteren übergebenen Zeugen-Verhörß vom Jahr 1488.

Item weiter werden gefragt Meyers Hannß Bruder, Heinrichs Claus, Roublins Henslin, Roublins Burchhart, Ristlers Heinrich, all von Zunsweyr, daß die von Tiersperg zum dickenmahl gejaget in Zunsweyr Waldt ohn Intrag der Herrschafft Gerolds-Eck, was ihnen des zu wissen sey.

Item Claus Hunsmeier, und Kufferhanns werden gefragt, als sie die Schwein in Zunsweyr Waldt gebüt, daß sie von Tiersperg da gejagt, und sie mit den Schweinen müssen weichen alles ohn Intrag der Herrschafft Gerolds-Eck.

Auszug

Auszug Berichts von Michel Nieder, Burg- Vogt zu
Hohen- Gerolds- Eck, d. d. Hohen- Gerolds- Eck
den 12ten Martii 1577.

So viel den Wald zu Zunftweyr den Bellenberg genannt,
belangen thuet, soll derselbige der Herrschafft Gerolds- Eck, wie
ich jederzeit gehört hab, zuständig und eigenthumlich seyn zc.

Num. 15.

Auszug des der Schleyßischen Untersuchung sub
Num. 57. beygelegten Gerolds- Eckischen Schreibens
an den Landt- Vogt in der Orthenau, wegen im
Bellenberg gehaltenen Jagens vom 8ten Fe-
bruarii 1605.

Edler, Vester, insonders günstiger Junckherr,
E. V. seind unser nachbarlich willige Dienst
bevor.

Als dieselbige in ihrem vom 4. hujus an den Wohlgebornen
Herrn, Herrn Jacoben, Herrn zu Hohengeroltschek und Sultz
zc. zc. unsern gnedigen Herrn abgegangenen Schreiben eines
selbigen Tags im Bellenberg gehaltenen Jagens und ertlich angezoge-
nen unbescheidenen Reden halb gelangen lassen, dasselbige haben wohl-
ermelte J. G. abgelesen, und darauff (sintbemahl sie eben nacher
Durlach abzureisen Weeg fertig seynd) uns die Beschaffenheit zu inqui-
riren, auch nach Befündung E. V. hinwieder zu beantworthen gue-
dig anbevolen und ufferlegt.

So haben E. V. bey sich vernünfftig zu schließen, das solches
vorgenomene unzümbliche Beginnen, und in aliena Jurisdictione geübter
feindlicher Gewalt und Einfall, dem heylsamen hochverpönten Land-
Frieden, auch aller friedtlicher Kurve und nachbahrlichen Wohlstand
è diametro entgegen und zuwieder sey, auch dannenhero unserer gnedi-
gen Herrschafft, als einem ungemittelten freyen Standt des Reichs,
unleidenlich fallen, ja Pflicht halben obliegen wolle, deroselben
von Höchst ermelter Röm. Kayserl. Majesiät herrührende
und tragende Regalia und hohe Oberkeitliche Jura ohnviolirt
zu tuiren, und zu Abwendung dergleichen Beschwerden
sich an gehörigen Orten Bescheidt auch Schutz und Handt-
habung zu erholen zc.

Num. 16.

Abschrift der, der Schleyßischen Untersuchung sub Num. 48. bengelegten Copey Herrn Walthers, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck und Sulz 2c. 2c. wegen der hinterm Staab Orthenberg erlegten Frevel, so etliche im Waldt Bellenberg mit Holz-Absführen verwürcht, an die Orthenbergische Bevelchshabere, sub dato 19ten Julii Anno 47. gethanen Schreibens.

Unsern Gruesß zuvor, lieben Besonderen!

Wir werden bericht, wie Koch Claf und Henzen Diepolt habend Holz us dem Wald Bellenberg bey Nacht hingeführt, deshalb sie zu Zünßwiler mit Recht jeder um 30. Schilling zu Straff erkennt, welches sich genannten Claf und Henz zu geben, wideren, zeigen an, sie haben daselb Geld ghen Orthenberg hinterm Stab erlegt, dieweil diese Straff nit ghen Orthenberg, sondern ghen Berghaubten und Zünßwyler, da es mit Recht vertragen ist, gehört, ist unser Begehren, ihr wollent mit gemelten zweyen Uebertreterren, verschaffen, daß sie der Urthel, wie billig, stätt thuen, dann so solches nit geschehe, wissen wir Kayserl. Majestät Aigenthumb, und unser Hrn. zu Gerolzeck Lehen, wie sich gebührt, nit verschmehten lassen. Wie wohl wir uns keines Abschlags versehen, begehren wir Euer Antwurth. Datum den 19ten Julii Anno 47.

Walthers 2c. 2c.

Unsern lieben besondern N. Bevelchhabern zu Orthenberg.

Num. 17.

Extract Libelli Articulati sub præsentato den 20ten Februarii 1609.

In Compromiß - Sachen Gerolds-Eck contra Röderen.

Das

Das Jagen und Sagen um
Diersburg betreffend.

imd. **S**eyt und sagt Gerolzecker Anwald wahr zu seyn, daß
sein gnädiger Herr und Ihre G. Wohlge-
ehrte Vorfahren in denen zur Herrschafft Hohen-
Gerolds-**Eck** gehörigen Dörffern und Flecken, die hohe und forstliche
Obrigkeit, Regalien und Herrlichkeit, sodann Wildtbann,
Jagens, Sagens und andere Gerechtigkeit von den Röm.
Kaysern und Königen von unverdencklichen Jahren hero
lauth habenden Kayserl. und Königl. Investituren allerunter-
thänigst zu Lehen getragen.

Extract negativæ Litis Contestationis coram Compromissa-
riis ex parte Gerolds-**Eck** contra Röderen, productæ
die 12mâ. Junii 1609.

imd. **B**ermittelt jekt gerührter Protestation, auch aller anderer
rechtlichen Wohlthaten sagt und sezt Gerolds-**Eck**ischer An-
waldt wahr seyn, daß sein G. Herr und Ihrer G. Wohlge-
ehrte Vorfahren löbl. Gedächtnus von den Röm. Kaysern und Königen,
von etlich Hundert Jahren hero continuâ & non interruptâ Serie in dem
in der Herrschafft Gerolds-**Eck** gelegenen Dörffern und
Flecken die hohe Malefizische auch forst und geleitliche
Obrigkeit, Wildbann, Jagens, Sagens, Gerechtigkeit,
und anderer Regalien und Herrlichkeiten, und was denselben
von Rechts- und Gewohnheit wegen anhängig, allerun-
terthänigst zu Lehen getragen, und noch ic.

Num. 18.

Auszug Bischöflich, Straßburgischen Lehen-
Brieff vom 4ten Augusti 1579.

Wir Johann von Gottes Gnaden Bischoff zu Straßburg und
Landtgraffe zu Elßas ic. bekennen und thuen kundt offenbar
mit diesem Brieff, daß Wir nach Absterben Weyland
des Wohlgebohrnen unsers lieben getreuen Quirin Gangolts
sen, Herrn zu Gerolds-**Eck** und Sulz, hernach geschriebene
Lehen, so unserer Stifft Straßburg nach todlichem Abgang
Weyland Friedrich Thannen von Leiningen wiederum heims
gefallen, und Weyland der Hochwürdig Fürst unser lieber
Herr

Herr und nächster Vorfahr Bischoff Erasmus Seel. Gedächtnus, mit Wissen, Willen, Zuulaß und Gehell der Würdig Wohlgebohrnen unserer lieben andächtigen und Neven *Dechant* und Capitels unserer hohen Stuffs Straßburg gemelten Quirin Gangolffen Herrn zu Hochengerolzeck, für sich und seine leibliche Mann-Lebens-Erben zu rechten Mann-Lehen gelühen, nunmehr an statt der Wohlgebohrnen unserer lieben Oheim und besondern Heinrichen Grafen zu Lupfen, Landgrafen zue Stuelingen, und Roseneck, und Carlen Grafen zu Hochenzölleren, Sigmaringen und Uhringen, Herrn zu Hoigerloch, und Wehrstein, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer, und Landt-Vogt in Oberen Elsas ic. als vorgemelten Quirin Gangolffen, Herrn zu Hochengeroldzeck und Sultz, mit Recht erlangter confirmirter und geschwohrner Vormünder, dieweil dieselben, als denen solche Lehen-Vogtlichen und Vormündlicher Weis zu empfaben gebühret, aber aus ehehaften Verhinderungen vermögd ihres uns überschickten Gewalt persönlich selbs nit erscheinen mögen, dem Bosten unserem lieben getrewen Hans Matheus Musleren, Nassauischen Ambtmanu der Herrschafft Lahr und Mühlberg in ihrer als Vormünder auch ihres Vötteren und Pfleg-Sohns Nahmen, nemblichen die Lehen zu Berckhaupten uff den Stehren, Betten, Zünnsen und Gefällen daselbst das ist Zehn Pfund zu St. Johannes-Tag, Sechs Pfund Siben zehen Schilling zu Liechtmeß, darzu Zwanzig Fünf Viertel Saabern von der Gemeind uff *Martin*, und auß jedem Hauß daselbst ein Fastnachts-Huhn, und dann Zwey Pfund Siben zehen halben Schilling und Zween Pfenning in Zünnsen von sicheren Gueteren daselbst zu rechten Mann-Lehen gelühen haben und Lehen ihnen Vormünderen im Nahmen, und von wegen gedachts Jacoben Herrn zu Hochengerolzeck und Sultz ihres Vötteren und Pfleg-Sohns, die inn- und mit Crafft dis Briffs dieselben fürterhin zu besizen, zu nutzen und zu messen, wie man Lehen-Recht Herkommen und Gewohnheit ist ic.

Num. 19.

Auszug aus der, der Schleyßischen Untersuchung sub Num. 47. beygelegten Copen Missiff den Drttenbergischen Burg-Vogt belangendt, die Eckher Säw betreffend, Anno 1544. den 19ten Octobris ausgegangen.

Gangolff

Gangolff und Walther, Serren zu Sohen: Gerolzh: Eckh und Sultz 2c. 2c. Gebrüdere.

Unsern Gruesß lieber Besunder!

Wir werden durch **unser Unterthanen zu Pergthopten und Zunsweyr** angeruefft und berichtet, du seiest des Vorhabens als Amtmann zu Ortenburg 26. Schwein, in das Ecker an Bellenberg zu schlachen, zu dem das die Zween Hüner-Bögt zu Ortenburg für sich selbst etlich Schwein an Bellenberg zu schlachen vermainen, welcher sich die gemelten Underthanen beschweren, und um Abwendung anrueffen 2c.

Num. 20.

Auszug Bischöflich: Straßburgischen Lehen-Briefs über die Leiningische Gefälle zu Berghaubten vom 27ten Augusti 1646.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erz-Herkog zu Oesterreich, Administrator des Hohen Meistertbums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Belschen Landen, Bischoff zu Straßburg, Halberstatt, Passau und Olmütz, Administrator der Fürstlichen Stifter Hirschfeld, Murbach, und Luders, Graf zu Tyrol und Görz, Landgraf im Elsass 2c. 2c. Römisch-Kaiserlicher Majestät Generalissimus über Dero Armaden &c. Bekennen und thuen kund Männiglichem mit diesem Brief, das Wir dem Wohlgebohrnen unserm lieben und besondern Heinyr Baron de Mercy &c. Römisch-Kaiserlicher Majestät General-Feld-Marchallen, Statthaltern zu Jüngelstatt, und Obristen seines Bruders Seel. nach Todt hinterlassener dreyer Ehelicher Söbn Maximilian Leopold, Peter Ernst, und Hans Heinrich, und in dessen Nahmen als Bevollmächtigten Unserm lieben und getreuen Hanns Rheinhardten von Schauenburg, Römisch-Kaiserlicher Majestät bestellten Obristen und Commendanten zu Dfenburg 2c. für sie alle Männliche Lehen: Erben absteigender Linie umb ermeltes ihres Vatters Seel. Uns und Unserm Hohen Stift Straßburg, wie auch dem gesambten Catholischen Weesen zum Besten viel Jahr geleister getreuerer Diensten Willen, in welchem er auch endlichen sein Leben Ritterlich gelassen, auch sie dessen Söbne noch fürwih wohl thuen und leisten können und sollen, dasjenige Lehen, so von ermeltem Unserem Bistumb herrührend, und längstens auf zeitliches Absterben Beyland Jacob Herrn zu Gerolzhack und Sultz, so der letztere dieses Nahmens und Stammens gewesen, Uns und ermeltem Unserem Hohen Stift appert worden und heimgesfallen, Wir auch allbereith ihme von Mercy Seel. noch in Lebzeiten unterm dato nach dem 27ten

Julii Anno 1640. in Gnaden verwilliget, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, Leihen die ihm auch also und in Krafft dieses Briefs, wie obstehet und im Nahmen ernalten Vormünder dieselbige zu haben, zu nutzen, zu niessen, zu gebrauchen, wie man Lehens-Recht und Gewohnheit ist, auch vorgenannte Herren von Geroldzdeck solche in Lebzeiten jereilen innen gehabt, genuset und genossen, als nemlichen die Lehen zu Berghaubten auf den Steuern, Bethen, Zinnsen und Gefällen daselbsten, das ist Zehen Pfund auf St. Johannis-Tag, Sechs Pfund Siebenzehn Schilling zu Liechtmeß, darzu Zweinzig fünf Fiertel Habern von der Gemeind auf Martini und auf jedem Haus daselbsten ein Fastnachts-Huhn, und dann Siebenzehent halben Schilling, und Zween Pfenning in sicheren Güteren daselbsten, alles nach Inhalt der uralten Lehen-Briefen 2c.

Num. 21.

Auszug Orttenauischen Ritter-Matriculß

de Anno 1699.

Fol. 64. & 65.

Berghaubten.

Die Vogtey Berghaubten, so gegenwertig Herr Tobias Ernst Freyherr von und zu der Schleuß, Römisch-Kaysrl. Majestät würcklicher Truchses, auch Obrist-Lieutenant und Commandant des Kayserlich-Fürstenbergischen Regiments besitet, ist theils ein Hochfürstlich-Bischöfflich-Strasburgisches Mann-Lehen, theils aber ein Eigenthum von dem Haus Hohen-Gerolds-Eck, in specie dem Schloß Dautenstein von Weyland Jacob, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck und Sulz herrührend, nach Absterben erst besagten Herrn Jacobs, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck ist die Hochfreyherrlich-Mercysche Familie, so in Anno 1634. beschehen, mit dem Strasburgischen Lehen belehnet worden, hat besagte Mercysche Familie sich wegen dem Gerolds-Eckischen Eigenthumb in der Vogtey Berghaubten gegen dem Herrn Grafen von Cronenburg, als der in dem Oesterreichischen Lehen *succediret*, besser schützen zu können, der Ritterschafft in der Orttenau zur *Collectation* überlassen; Diese *Collectation* aber hat gar nicht lang gedauert, gegenwertig, nachdem der Herr Baron von der Schleuß, nemlich die Helffte von der Vogtey Berghaubten von dem Hochfürstlichen Haus Baaden-Durlach p. 6000. fl. erkauft, hat er solches von allen Creyß-Anlagen befreyn zu können, der Löblichen Ritterschafft zur *Collectation* mit

mit dieser Condition übergeben, daß sie die gesamte Unterthas-
nen der Vogtey Berghaubten höher und mehrer nicht, dan
die im Thal Diersburg zur Löblichen Ritterschafft concurriren
sollen.

Daß dieser Extractus der Orttenuaischen Ritter
Matricul de Anno 1699. citato loco Fol. 64. & 65. quo ad
passus concernentes von Worth zu Worth gleich
und conform seye. Bezeugt Lahr den 11ten
Januarii 1727.



Joannes Christophorus Grosz,
Imperiali autoritate Notarius ju-
ratus in fidem. Mppriâ.

Num. 22.

Extract Instrumenti apprehensæ Possessionis
pro Domo Leyanâ de 19nâ. & 22dâ. Julii
1692.

In Gottes Nahmen Amen.

Und und zu wissen sey meiniglich durch dis gegenwertig Instru-
ment, daß als man zahlt nach Christi Uners Lieben H. Ern-
und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt Sechszehn Hundert
Zwey und Neunzig, bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten Groß-
mächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leo-
poldi des Ersten, erwöhlten Römischen Kayfers x. der Fünffzehnden
Römer = Zinnß = Zahl Indictio genannt, Samstag den Neunzehnden
Monaths = Tag Julii in des Vogts Behausung aufm Schönberg in
der hinteren kleinen Stuben ungesehr um acht Uhren Bermittag in mein
des Notarii Publici, und hie unken geschriebener und benambster Zeugen
Gegenwarth persönlich erschienen seye, der Wohl = Edel, Best und
Hochgelehrte Herr Johann Conrad Thumb, der Zeit der verwittibten
Frauen Gräfin von Cronenberg, gebornen Gräfin von Sarn und
Wittgenstein x. x. Ammann zu Ahenheim dasjenige, so er mir den
Siebenzehnden Julii zuvor schriftlich zugeschickt, repetendo mündlich
vorbringend, was gestalten Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Cronenberg
Seel. Angedenckens nach Dero Hintritt aus diesem Zeitlichen, Dero
Frau Gemahlin Hochgräfl. Gnaden zwar geerqueten Leibs hinterlassen,
und man in der Hoffnung von einer Succession des Hochgräflischen Hau-
ses Cronenberg gestanden, nachdeme es aber dem Allmächtigen also ge-
fallen, daß diese gehoffte Succession durch eine all zu frühe unglückliche
Niderkunft Hochged. Ihrer Hochgräfl. Gnaden von Cronenberg und
erfolg

erfolgten Abortum gänzlich erloschen, mithin diese Gerolds-Eckische Herrschaft, welche Ihro Hochgräfliche Gnaden von Cronenburg Hochgedacht, als ein Erz-Herzogisch Oesterreichisches Lehen innehabt, eröffnet worden, und aber die Römisch-Kaiserliche Majestät zc. zc. den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Caspar Freyherrn von der Leyen, Herrn zu Adendorff, Bliesscaffel, Arienfels, Münchweiler, Burweiler, Forbach und Otterbach, zc. zc. Churfürstlich-Trierischen und Chur-Pfälzischen Cämmerer und Amtmann zu Hammerstein, Sinzig, Remagen, und die Graffschaft Newgar, zc. zc. mit nur in Anno Sechszehn Hundert Sechszig Sechs mit der Expectantz auf gedachte Hohen-Gerolds-Eckische Herrschaft begnadiget, sondern auch darauf hin in Anno Sechszehn Hundert Sieben und Siebenzig in Ansehung beeder Angefreundten damahliger Churfürsten zu Mainz und Trier, auch der Römischen Kaiserlichen Majestet, und dem Hochlöblichen Erz-Haus Oesterreich von der Freyherrlichen Familia deren von der Leyen geleisteter statlicher Diensten, vermog in Handen habenden Lehen-Brieffen und Investituren so wohl von Oesterreich, als Reichswegen vollkomblich mit allen Appertinenzien, zugehörigen Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, wie die Nammen haben mögen, auf den Eröffnungs-Fall würcklich investiret und belehnet haben.

Weilen es also nunmehr an deme, daß Hochgedacht Ihre Freyherrliche Gnaden die Possession der ihren also zugesfallenen Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck ergreifen, als hätten selbige seine Person zu dem Ende mit Instruction und Gewalt anhero geschickt, um solche von Gott und Rechts wegen Ihnen zukommende Possession in Dero, und Deroselben übrigen Stammens-Agnaten Freyherrn von der Leyen Mahmen zu nehmen, und hierzu die behörige Requisita und Solemnitäten zu adhibiren, als wollte er mich hiermit gepührend ersucht und requirirt haben, solchem Actui als Kayserlicher Notarius beyzuwohnen, und selbigen solemnisiren zu helfen, als man nun sich hierauf erkundiget, ob die Unterthanen alle vorhanden seyen, haben sich alle Bögt gegenwertig befunden, als der von Schumberg Johann Weber mit seiner Gemeind. Der im Prinkbach Michel Keller mit seinen Staabs-Angehörigen; Der zu Berghaubten Andres Bidermann mit seinen Untergebenen. Der zu Sunzweyr Sebastian Lang, sammt den Seinigen.

Auff Dienstag den Zwen und Zwanzigsten Julii Diesennach hat man sich sammt denen Unterthanen in das Schloß Hohen-Gerolds-Eck erhebt, alwo anfänglich die Mahmen der Unterthanen von Staab zu Staab abgelesen worden, umzusehen, welche erschienen seyen oder nit, da sich dan fast alle eingefunden, aufer etlich wenig, die theils Leibs-Blödigkeit halben nit forthkommen können, theils daß sy nit einheimisch seyen, durch andere excusiret worden, guten Theils auch eingestellt haben. Nach sothaner Revision der Unterthanen hat Herr Virgilius Roth, Schultheis des Heil. Reichs Statt Zell am Hammerpach, als bisheriger Hochgräflich-Cronenbergischer Ambs-Verweser ein von der Hochgräflich-Cronenbergischen Cansley an ihn abge-

gange

gangenes Schreiben, de dato den 8ten Julii dis lauffenden Sechszehn
Hundert Zwey und Neunzigsten Jahrs von dasigen Herrn Ober-
Ambtmann Hilden, und Doctor Gerardi underschrieben offentlich abgelesen,
des ungesehrlichen Innhalts zc. zc.

Wie nun oberzehlter massen ein Staab oder Gemeind nach der
anderen in ihrem Anbringen der Länge nach genugsamb angehört, und
selbigen durch Herrn Ambtmann Joan Conrad Thumb, im Nammenn
seines Gnädigen Herrn Principalen Freyherrn von der Leyen alle Ober-
keitliche Assistenz, Manutenenz und Schadloshaltung, auch befindend-
den Dingen nach den Lehen-Briefen, und alter Observantz-gemäße
Remedur versprochen, und die gesamte Unterthanen mithin erinnert
worden, daß es nunmehr an dem, daß er an statt mehr Hochge-
dacht seiner Gnaden Herrn Carl Caspar Freyherrn von der
Leyen die *Possession* würcklich antrette und einnehme, als solten
sy zu dem End, wie sy zugesagt haben, Herrn Reichs-Schultheissen
zu Zell Virgilio Roth, welcher neben ihm Hochgedacht seine Freyherr-
liche Gnaden anjeho und bis auf anderwertige gnädige Vererdnung prä-
sencire, und von Derselben der Herrschafft Gerolds-Eck vorgestellet
sey, mit Hand-Trew angeloben, demselben zu gehorsamen, seine Ge-
bott und Verbott gepürlich zu respectiren, und selbigen nachzukommen;
Welches sy alle mit Vorbehalt ihrer alten Rechten und Ge-
rechtigkeiten gethan, und alle die Hand-Gelübdt ihme abge-
legt haben

Und ich Georg Friedrich Dornblueth, Schultheiß des Heiligen
Römischen Reichs Stadt Gengenbach Straßburger Bistums, Sacra
Imperiali autoritate Notarius Publicus, dieweilen ich vorgedachtem
Actui neimmender Possession, und erstatteter Hand-Gelübdt und allem,
was darbey vorgegangen, neben denen obgedachten Zeugen persönlich
bengeohnet, auch alles, wie vorgemelt, selbst gesehen und gehört,
als hab ich dis offen Instrument darüber gemacht, und selbiges anderer
Geschäften halber durch Johann Peter Bernert, Zwölffter des alten
Raths gedachter Stadt Gengenbach abschreiben lassen, und zu mehrer
Sicherheit und Glauben mit meinem Nahmen, und Zunahmen
unterschrieben, und weilen ich mein gewöhnliches Notariat-Signet we-
gen unsicherer Kriegs-Läuffen, mit mehr anderen meinen Sachen an-
derst wohin transportiret, und nit bey Handen habe, als hab ich des
Heiligen Reichs-Stadt Gengenbach Innsiegel mit derselben Erlaub-
nus hiefür aufgedruckt.



Georgius Fridericus Dornblueth,
Notar. Publ. qui supra in fidem
subscripsit. Mppriâ.

Num. 23.

**Abschrift Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät
von des Herrn Teutschmeisters Hochfürstlichen
Durchläucht vom 12ten Augusti
1698.**

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben de Dato Wienn den 25ten Junii nechst erlitten, habe ich diser Tagen aller erst wohl erhalten, und Dero allergnädigstes Befelch mit schuldigster unterthänigster Veneration dahin eingenommen, daß ich, als Dero in Sachen der Cronbergischen Verlassenschaft verordneter Kayserlicher Commissarius auf allerunterthänigstes Anhalten des Freyherrns von der Leyen und Dero Kayserl. O. Oe. Fiscalis, die bey sothaner Heredität befindliche das Lehen Gerolds = ~~Leh~~ betreffende Acta, Documenta, und Brieffschafften gedachtem von der Leyen um desto mehr extradiren lassen solte, als Euer Kayserl. Majestät dem Lehen = Herrn so wohl als dem Vafallen selbst daran ein merckliches gelegen. Nun wäre Allergnädigster Kayser und Herr, ich disen Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befelch zu vollbringen so underthänigst zwar willig als schuldig; Nachdemahlen aber bereits vor eines Jahrs Zeit, als eben damahlen gedachter Freyherr von der Leyen bey mir dergleichen Ansuchung gethan, von mir in diesem Particulari an Dero Reichs = Hof = Rath ein underthänigster Bericht erstattet worden, ohne daß bishero darauf so wenig als andere in Sachen der Cronbergischen Verlassenschaft verschiedentlich erstattete Relationes Dero Kayserliche Resolution erfolget, und mir khund worden were; Inmitteltst aber ich wegen verschiedener erhöhlicher Ursachen mich gemüßiget befunden, dieses Commissions = Geschafft zu depreciren, und mich in Sachen also gänzlich zu exoneriren; So werden Euer Kayserl. Majestät mir hoffentlich in Ungnaden nicht vermercken, wan bey so beschaffenen Dingen ich disen Dero allergnädigsten Befelch theim underthänigstes Genügen leyhen than, Dero höchster Disposition anheim stellend, was etwa Dieselbe Dero Kayserlichen Reichs = Hof = Rath hierinn falls zu befehlen allergnädigst geruben wollen. Euer Kayserl. Majestät anben ꝛc. ꝛc. Neys den 12ten Augusti 1698.

**Auszug Schreibens von dem Kayserlichen Gesandten
Herrn von der Halden an den abgelebten Herrn
Grafen von der Leyen vom 28ten Augusti 1698.**

Num. 23.

2 215

Auf

Auf das allerwehrtste vom 21. elabentis solle vorderist nicht verhalten, was massen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Durchläucht auf deme beharren, das, weilen selbe sich der Cronbergischen Commission schon einsmahls entschlagen, des Werckhs nicht wider ahnnehmen khöden, allermassen sie auf das Kayserliche Handt = Briefel eine Antwort an meinen Brudern eingeschlossen, worvon hier beyliegend eine Abschrüfft zu empfangen, das Original aber will ich bis auf meines Hochgeehrtesten Herrn Barons erwartende weitere Disposition bey Handen behalten; Und stehet solchem nach dahin, ob man von Seiten meines Hochgeehrtesten Herrn Barons mit Einsändung solchen Antwort = Schreibens Ihro Kayserl. Majestät nachmahlen unterthänigst belangen wolle, seine Durchläucht durch widerholtes Handt = Briefel dahin zu vermögen, daß selbe wenigstens nur noch ad hunc Actum den Herrn von Keyersperg subdelegiren mögten, die Separation und Extradition deren Schrufften vorzunehmen. Ob ich zwar meines wenigen Orths hierbey allerhand Beschwerlichkeiten besorge, und zugleich ansehen muß, ob darvon einiger Nutzen und Erraichung des abzielenden Zweckhs zu gewarthen seye, anerwogen von dem Ellwangischen Canglar Zech so viel berichtet worden, daß die von ihme in ein besondere Truchen zusamben gelegte und gleich anderen Sachen *obsignirte* Herolds = *Leitische* Schrufften nachgehens eröffnet, und die *Secretur* durchgehends hinweggethan worden, (welches auch nicht die wenigste Ursach gewesen, warumben Seine Durchläucht sich dises Commissions = Geschäfts entäußert haben) und solle Herr Niclas von Cronberg und die Frau Wittib die beste Documenta und anders zu Handen genohmen haben, daß vielleicht rathsamer seyn dörfte, die Ausfolglasung bey Cronenberg selbst zu suchen, und sich zu bearbeitthen, selbe mit guter Manier und durch dienliche Mittel zu wegen zu bringen, weilen man doch Cronenbergischer Seits deren nicht mehr vonnöthen, oder sich nutzlich bedienen kan; und wan man selbe zu extradiren genaigt ist, hat es kheiner Commissions = Verordnung vonnöthen, weilen es in Macht und Willkür deren Allodial - Erben beruhet, und mein Hochgeehrtester Herr Baron auf Verlangen sich obligiren kann, selbe derentwillen schadlos zu halten; wan sie aber zur Ausfolglasung nicht incliniren sollten, würde die Intervenirung der Kayserlichen Commission nichts fruchtbarliches würckhen, indeme man die beste Sachen längst auf die Seiten geraumt haben, und hinterhalten würde, dasjeniges, was man der Commission pro Formâ abfolgen ließe, zu nichts dienlich seyn würde, welches doch ganz ohnmaassgeblich zu erwegen überlassen.

Num. 24.

**Auszug Mercyscher Ermahnung ahn Vogt, Gerichts = Leuthe und ganze Gemeind zu Berghaubten
vom 14ten Julii 1692.**

Bb

Dem

Dem Vogten und Gerichts-Leuthen, wie auch
einer ganzen Ehrsamten Gemeind zu Berg-
haubten entbiethe ich Unterschriebene mei-
nen freundlich geneigten Gruff.

SIntemahlen nun aber diesem allem ungeachtet, mir als Vor-
munderin meines freundlich geliebten Vatters Herrn Florimundi
Claudii Freyherrn von Mercy, als jetzigen aufgeschwornen Le-
hen-Träger des Dorffs Berghaubten, obgelegen, erst-befagt meinem
Herrn Vattern die Lebens-Herrschaftliche Gerechtigkeiten daselbsten,
nach der von Allerhöchst-ermelter Kayserl. Majestät und dem Hochlöb-
lichen Reichs-Hof-Rath ergangen, und hier oben allegirten allergnä-
digsten Erkandnis zu erheben: **Als habe bey so bewannten
Sachen euch sämblliche Innwohner des Dorffs Berghaub-
ten, durch Ueberbringern dieses hierzue eigenes requirirten
Kayserlichen geschwornen Notarium befragen lassen wollen,**
ob ihr gemeint, und des Verpflichten Willens seit, euch nach eurem
ohne dem obhabenden und von der Freyherrlich-Mercyschen Familia
niemahls entlassenen Nydts wider mit Eurem Gehorsam, ahn obbe-
namst meinen Herrn Vattern als Euren rechtmäßigen Herren, und in
dessen Vormunds-Jahren an mich als seine Vormunderin zue ergeben,
und so ihr nun vermeint euch zu schwer zue seyn, die Erklärung gleich
auf diese meine Anfrage, zue geben, so mag ich euch zue einer Bedenckh-
Zeit von dato dieser Verkündung wohl einen Acht Tägigen Termin ge-
statten, inmassen meines Thuens nicht, euch zu übereilen, weniger
Euren schuldigen Gehorsamb, ob ich dessen schon befugt, mit erlaub-
ten anderwertigen Executions-Mittelen noch zur Zeit zue suchen, son-
dern wan ihr dieses Schluß seit euch bey mir und die Freyherrlich-
Mercysche Familia, als eurer rechtmäßigen Herrschaft und Obrigkeit
nach euren noch beständig obhabend Pflichten, wie getreuen Unterthan-
en obgelegen, einzustellen, **und den Gehorsam wider auf das
neue aufzueschweren,** so werde zu solchem Actu in Berghaubten
eine Tagsatzung uneraustalten, und jemanden in mein und meines Herrn
Vattern Nahmen mit Gewalt und Bollmacht euch in meinem Schuß
zue empfangen, abordnen, zuegleich auch euch die Versicherung lassen
geben, euch nicht nur allein bey euren alten Recht und Gerechtigkeiten
Hand zue haben, und wider das alte Herkommen und Lebens-Herr-
schaftliche Gerechtigkeiten keineswegs beschwehren zu lassen, sondern
zugleich euch, eure Kinder, Erben und Nachkommen, gegen allen
denen, die euch künfftig dessentwegen zuwider seyn, und an euch
Spruch und Forderung machen wollten, zu vertreten, in- oder außer
Recht, wie das nur komben mögte, und dieses alles auf mein, meines
Herrn Vattern als Eures natürlichen Herrn Kosten und Schaden zc.

(L.S.)

Anna Franzisca von Falkenstein, geborne
von Mercy, als Dero Sohn bestellte
Vormunderin und Bevelhs-Haberin.

Num. 25.

**Abschrift des von dem Bischöflich, Straßburgi-
schen Lehens-Hoff der Mercyschen Vormünderin er-
theilten Manutenenz-Decreti vom 12ten
Septembris 1692.**

Dennach des Hochwürdigst-Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Egon der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Landgrafen zu Fürstenberg und Bischöffen zu Straßburg verordneten Herrn Präsident und Hoffrätthen durch die verwittibte Frau Anna Francisca von Falckenstein, gebohrne Freyin von Mercy, als Vormünderin der Mercyschen Familie mit mehrerem unterthänig klagend vor- und angebracht worden, was gestalten nicht allein das Fürstliche Haus Baaden-Durlach, sondern auch der Freyherr von der Leyen wegen der von der Freyherrlich-Mercyschen Familien auf jüngstmahltes Absterben Weyland Herrn Crafft Adolffen Otto Grafen zu Cronenburg wieder ergriffener Possession des von dieser Hohen Stüfft Lehens-rührigen Dorfs Berghaubten und eingenehmener Huldigung von dassigen Unterthanen under ein- und anderen nichtigen Vorwand anjeho sich sehr widersetzten, mithin auch und zwar gegen das underm 7ten Maji 1687. in Favorem der Mercyschen Vasallen allergnädigst ergangener Kayserl. Urthel, dieselbe durch würcklichen Kriegs-Gewalt, und allerhand harte Bedrohungen ganz und unzulässiger widerrechtlicher Weis aus ihrer wohlgegründeten Possession zu treiben, und besagte Unterthanen dardurch in ihre Devotion zu bringen, sich unterstehen thuen, dergleichen unbefugte und höchst-unbillige Annahung und Proceduren aber als dieser Hohen Stüfft Straßburg an ihrem wohlhergebrachten Dominio directo und Gerechtsamen höchst-eingreifflich und denen mehrbemelten Hoch-Stüfftlich-Mercyschen Vasallen an ihren habenden Lehens-Rechten höchst-präjudicirlich nicht gestatten können noch sollen, sondern nach aller Möglichkeit sich dargegen zu setzen schuldig.

Als wird hiemit von hochged. Herrn Präsident und Hoffrätthen Hoher Stüfft Straßburg denen Berghaubtischen Unterthanen samt und sonderß bey Vermeidung höchster Ungnad und Verlust, Haab und Guths, alles Ernstes anbefohlen, sich keineswegs ahn obangeregte Bedrohungen zu kehren, weniger denselben auf einigerley Weis und Weeg zu gehorsamen, sondern bey der Familie von Mercy als **De-ro Lehens-Oberigkeit onlängst abgelegten Leiblichen Ayd und gethaner Huldigung beständig zu verharren**, und allem dem getreulich nach zu leben, worzu sie als gehorsamb und getreue Underthanen von Rechts- und Gewohnheit wegen schuldig und verbunden. Decretum in Consil. Aul. Elßasßabern den 12ten Septembris 1692.

Ad Mandatum superiorum

(L. S.) Johann Sab Horneck. Mppriâ.

Bb 2

Num. 26.

Num. 26.

**Auszug des denen von der Schleyß anmaßlich
ertheilten Bischöflich = Straßburgischen neuen Lehen=
Brieffs unter denen Gegentheiligen Beylagen sub
Num. 43. d. d. Elsaßabern den 26ten
Aprilis 1700.**

Wir Wilhelm Egon von Gottes Gnaden der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal und Bischoff zu Straßburg, Administrator der Fürstlichen Abteyen Stablo und Malmedi Landgraf im Elsas und zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg, Bordenberg und Loigne &c. &c. Bekennen und thun kundt hiemit Männlichen demnach von uns und unserem Hohen Stifft Straßburg der Freyherr von Mercy das Dorff Berghaubten zue Lehen getragen, und aber dieses Lehen in lezt verwichener Kriegs-Zeit an des Herrn Marggrafen zue Baaden=Durlach Liebden, jedoch mit Vorbehalt und Ausstellung unseres Lehen-Herrlichen Consensus käuflichen überlassen, anjeho aber der Wohlgebohrne unser lieber getreuer Tobias Ernst Freyherr von und zue der Schleyß, Jhro Kayserl. Majestät würcklicher Truchsäß, auch des Landgräflich = Fürstenbergischen Regiments zue Fues bestellter Obrist = Lieutenant und Commendant, wie auch Vice-Commendant der Bestung Costanz ꝛ. ꝛ. mit unserer Bewilligung besagt. 6 Lehen=Dorff von Hochgedachtem Herrn Marggraffen von Baaden=Durlach an sich erhandlet, daß wir ihme Freyherrn von und zu der Schleyß vorgemeltes Dorff Berghaubten mit allen dessen Rechten und Gerechtigkeiten, *Jurisdiction*, Herrlichkeiten, Rechten und Gefällen, wie die von Mercy solches in Besitz gehabt und genossen, zu einem rechten Mann = Lehen für sich und seine Männliche Erben absteigender Linie geluhen haben, leyhen ihme auch also und in Krafft dieses Brieffs selches zu haben, zu nutzen, zu niessen, und zu gebrauchen, wie mann Lehen = Recht und Gewohnheit ist, doch mit dem außgetrucktem Beding und Vorbehalt, daß die Unterthanen daselbstien, gleichwie vor diesem höher und weiter dan sie denen von Mercy zu thun schuldig gewesen, und gethan haben, mit getrungen, sondern sie bey ihren Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten gelassen werden sollen, und da sich derohalben mit der Zeit Spänne und Jhrrungen zwischen ihnen zuetragen werden, vor uns oder unseren Nachkommen gütliches und rechtliches Austrags ohne Auszug oder Einreden gewartig und gehorsam seyn sollen ꝛ. ꝛ.

Num. 27.

Num. 27.

Auszug einer von Herrn Johann Ernst Kriegen,
Rath und Landt-Schreiber zu Lahr, quā Notario Pu-
blico im Rahmen des Freyherrn von der Schleyß bey
der Bischöflich-Strasburgischen Regierung 1717.
übergebener Species Facti.

WAs also Herr Baron von der Schleyß an Lehen oder Eis-
genthumb *acquiriret*, weist der *Mercysche Lehen-Brief*,
da bekandt, quod Investiturā sint stricti Juris & præcisè nec ad
Personas in eā non comprehensas neque ad res non comprehensas exten-
dendā sint. WESENBECK. part. 2. Consil. 95. num. 10. & part. 5. Con-
sil. 240. num. 10. & Consil. 270. num. 13.

Ad 3tium. Die Mercysche Familie hat niemahl nichts als die
Strasburgische Lehen, und zwar dergestalten besessen . . .

Und weilen man weder ex parte Hochged. Jhro Hochfürstl. Emi-
nenz, auch des Herrn Baron von der Schleyßen, weder von dem Eis-
genthumb noch von dem Lehen der Bogten und des Dorffs Berghaubten
keine sichere Nachricht nirgend woher haben könnte, (massen der Zaberis-
sche Lehen-Hoff, daß die Lehen-Acta in den Schwedischen Kriegs-
Troubles hiebefore alle daselbst verbrandt worden, und verlohren gan-
gen seyen, berichtete,) so wurde endlich nur die beederseits ab-
geredete *Intention zu erlangen*, angeschlosssen adjungirte Declaration
Num. 4. worauf expost der Lehen-Brieff erfolgt, ertheilet ꝛc.

Nachdeme aber der Herr Baron von der Schleyß von dem Hoch-
fürstlichen Haus Baaden-Durlach die Allodialia & Feudalia p. 6000. fl.
(NB. und nicht p. 1200. fl. wie die Lehen-Declaration weist,) an sich
erhandlen müssen, und darauf auch in Possession kommen, mithin ex
Relatione auch Ermanglung übriger Actorum so wohl des Hochfürstli-
chen Haus Baaden-Durlach, als auch der Unterthanen selbst zu
Berghaubten vernohmen, was *proprie Lehen und Eigenthumb*, so
hat er durch einen *Kayserlichen Notarium & Testes*, daß die *Le-
hens-Investitur seinem Allodio keines weegs nachtheilig seyn solt-
le*, tempore & die *Inmissionis einen solemnen Actum Declarationis auf-
richten*, und durch Weyland Dr. Hammern in Strasburg, und
Herrn Baron von Neuenstein zu Wolffzheim bey denen gleich eingefalle-
nen neuen Kriegs-Troubles solchen behörig zu publiciren aufrichten las-
sen, welcher Actus bey dießseitigen Dicalteris, und dem Reichs-Seyla
gemäß gebührend enregistriert ist ꝛc.

J. E. Krieg.

Vorstehende *Copia Facti* ist nach beschehener *Collationirung* der mir vorgelegten *Copie vidimatee* verbotenus conform, und gleichlauthend befunden worden. Urkundlich meines hiervorgedruckten gewöhnlichen *Notariat - Insiegels* und eigener *Nahmens Unterschrift*.
Offenburg den 14ten *Januarii* 1727.



Johannes Christophorus Gross,
 Imperiali autoritate *Notarius Publicus*
 juratus in fidem. *Mppria*.

Num. 28.

Abschrift Vergleichs zwischen dem **Bischöflich-Strasburgischen Lehen- Hoff zu Zabern**, und dem **Freyherrn Rudolff Carl von der Schleyß de 1721.** so wie selbigen der nunmehrige Herr von der Schleyß in einer an **Ihro Kayserl. Königl. Majestät**, sub *praesentato* den 14ten *Maji* 1756. übergebener *allerunterthänigsten Anzeige* sub *Num. 2.* beygelegt hat.

Und und zu wissen seye hiermit, demnach zwischen einem **Hochfürstlichen Lehen-Hoff** der **Hohen Stifft Strasburg** an einem, und dem **Wohlgebohrnen Herrn Rudolph Carl Freyherrn von und zu der Schleyß** an andern Theil wegen dem **Berghaubtischen** von *ged. Hohen Stifft rührenden Lehen*, in *Betracht* dasselbe von *Hochged. Fürsil. Lehen-Hoff* auf das ganze *Dorff und Bogten*, wie auch auf alle *Unterthanen, Jurisdiction, Rechten, Gerechtigkeiten* und *Gefälle* extendiret, von *wohlgedachtem Freyherrn* aber *sothane Extension* **wiedersprochen**, und behartet worden, daß nur **etwelche Einkünften und Gefälle** auf *ermeltem Dorff* für *Lehenbar*, das übrige aber als ein *Eigenthumb* anzusehen wäre, ein *Streit und Mißverständnis* entstehen wollen, daß *beede Theil* nach *beschehener Examinir- und Untersuchung* der *Sachen*, auch *Erschung ein- und anderseitiger Documenten* und *Brieffschaften* zu *Verhütung* verdriesslichen *Weitläufigkeiten* sich *nachfolgender maßen* mit einander *vereinbahret* und *vertragen*, daß *nemblichen* mehr *wohlgedachter Herr Rudolph Carl Freyherr von und zu der Schleyß* **nicht allein einige Gefälle**, sondern das *ganze Dorff und Bogten* *Berghaubten* mit *aller Jurisdiction, Unterthanen, Zugehörungen, Rechten, Gerechtigkeiten*, *sambt allen Gefällen*, wie sie *weitläufftiger* in dem *darüber* *ausfertigen*

genden Lehen = Brief specificiret werden sollen, nichts annehmen, als allein desselben darin gelegene sey Adelige Schloßlein, welches derselbe mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten auch denen theils erst darzu erkauften Güthern, samt denen Capitalien sich als ein obnsireitig Eigenthumb hiermit per Expressum vorbehalten, und reserviret hat, als ein recht und wahrhaftes Mann = Lehen in allem jedoch seiner zu der Kayserlichen freyen Reichs = Ritterschafft in Schwaben Nectar = Viertels Drittenauischen Bezircks sonst habenden Immediat und Freyheit hierdurch ohnpræjudicirlich, erkennen, empfangen, und vermannen, und im Fall sich wider Vermuthen etwas eigenthumbliches in = oder an ermeltem Dorff und Bogten Berghaubten über die zugestandene Lehen = Stück mit der Zeit erfinden sollte, sothaner sich etwa hervorthutende eigenthumbliche Theil zu einem rechten wissentlichen Mann = Lehen hiermit würcklich offeriret, aufgetragen, und für ein solches gehalten seyn solle.

Hingegen aber verbindet man sich von Seiten Hochgedachten Fürstlichen Lehen = Hoffes demselben den hierüber ertheilenden Lehen = Brief für sich und seine Männliche Leibs = Lebens = Erben mit dieser *Extension expediren zu lassen*, daß im Fall dieser Freyherrliche Manns = Stammen absterben, und wohlgedachter Herr Rudolph Carl Freyherr von und zu der Schleyß Eheliche Fräulein Töchter hinterlassen sollte, als dan der Genuß obbeschriebenen Lehens auf dieselbe samentlich fallen, und bis zu der altisten Fräulein Tod gemeinschaftlich verbleiben, nach deren Tod aber allein auf derselben Eheliche Männliche Descendenten mit Ausschließung aller anderen kommen, und im Fall dieselbe ohne Eheliche Männliche Descendenten absterben oder deren auch haben sollte, welche sich etwan auf ein Stift begeben, oder amoch bey Lebzeiten anderer aus erst wohlgedachten Freyherrns Leib im Ehestand erbobrner Fräulein ohnverheuratheter wieder mit Tod abgehen thäten, als dan erst gemeltes Lehen wieder auf die zweyte Fräulein Tochter und Dero Manns = Stamm, und mit vorgedachten Begebnissen auch wieder auf die dritte Fräulein Tochter, und Dero Manns = Stamm allein, und so fort hin bis auf die letzte fallen, und auf denselben Mann = Lebens = Erben bis zu deren Absterben und Extinction verbleiben, his extinctis aber Hochged. Stift (ohne daß die Männliche Erben, welche etwan von einer andern Tochter herstammeten, auf welche Tochter dieses Lehen niemahlen gekommen, einige Ansprach daran zu machen befugt seyn sollen) wieder anheim fallen solle; mit diesem ferneren Hinzusatz, daß wann auch oft wohlgedachten Freyherrns sämmtliche Eheliche Leibs = Erben Männlich = oder Weiblichen Geschlechts vor desselben hinterlassenden Wittib absterben solten, derselben der Lebens = längliche Genuß ermelten Lehens gelassen werden solle. Welches alles jedoch sub ratificatione des Herrn Cardinalen von Rohan, Bischofs zu Straßburg, als Domini directi Hochfürstliche Eminenz von

Et 2

beeden Theilen also beliebt, acceptirt, und angenohmen worden, zu dessen Bekräftigung dieser Vergleich unterschrieben, und mit Siegelen corroboriret worden. Geben zu Elsfas-Zabern den Eylfften Julii, als man zahlte Ein Tausend Sieben Hundert Zwanzig und Eins.

LS

J. J. A. von Flachsland, Vicedom.
H. Halveren, Cansler.
Groß, Lehen-Probst.

LS

Rudolph Carl, Freyherr von der
Schlesß.

Daß diese Copia ihrem wahren ohngezweiffelten auf Pergament geschriebenen Original gleichlautend seye. Bezeuge Berghaubten den 30ten Aprilis 1756.

LS

Theobaldus Fridericus Schcell,
J. U. Licentiatu, quâ Notarius Cæsareus juratus Publicus. Mppriâ.

Num. 29.

Auszug Gräflich-Leynischer Hohen-Gerolds-Eckischer Renthmeisterey- Rechnungen über die aus denen im Bellenberg angelegten Neben Jährlich fallende Boden- Zinsen.

1706.

Einnahmb-Geld an Boden-Zinsen.

Dem hat Zunftweyr so Jahrs vor 31. Feuch
Rechen, von jeder Feuch 20. S. 1. fl. 6. S.
weylen aber zuer Zeit nicht mehr als
Feuch im Bau, so kommen hier in Einnahmb
vermög Beylag = = = = = 4. fl. 2. fl.

1725.

1725.

**Einnahme = Geld an Boden:
Zinsen ständig.**

Item fallet zu Zinsweyr von 311. Feuch Re-
ben, von jeder Feuch 20. S. oder 1. fl. 8. S.
und also zusammen 5. fl. 2. fl. 6. S. = = 5. fl. 2. fl. 6. S.

Num. 30.

**Auszug Reichsthal Harmerspacher Protocolli,
d. dis. 5. & 6ten Februarii 1740.**

**Auf vorherige expedirte Ausschreibungen und
Requisitiones &c. &c.**

Als hat man Herrn Vogt Franz Hardter auf Egg zu dem dies-
ferthigen Herrn Consulenten, Herrn Ober-Ambtmann der Herr-
schaft Hohen-Gerolds-Eck von Solatii nacher Offenburg den
5ten Februarii Nachmittags 3. Uhr abgeordnet, und denselben nicht
nur allein in Casu praesenti zu consuliren, sondern auch, weilen zunah-
len Herr de Montlong, des alten Raths und Gerichts-Schreiber we-
gen angehaltener langwüriger febricirter Kranckheit ohnmöglich abkom-
men können, debitè requiriren lassen, nomine Vallis Imperialis nacher
Straßburg abzugehen, und die Extradition des Maleficanten quæst.
nemlich Adam Brüstlers zu bewürcken, welcher dann auch bereits
den 7ten dicti Mens. Februar. nacher Straßburg abgefahren, und sei-
nige Commission verbracht, worauf in Concomitantia Wohlged. Herrn
von Solatii der Delinquent Mittwoch den 10ten dict. von der Stadt
Straßburg an die Baadische von der Landt-Vogtey Dittenaw unter-
gebene Mannschafft zu Goldscheur abgegeben, von dar über nacher,
durch den Gottswaldt nacher Zinsweyr von dar **durch den Bellens-
waldt** nacher Seelbach, und von dar nacher Haaslach über Neu-
Häuseren, und von Haaslach durch den Fischerbach auf den Millhoff
conducirt, und unweit des Millhoffs auf den Grenzen an das Reichs-
thal Harmerspach Sambstags den 13ten Februarii 1740. Nachmittags
ungefehr 5. Uhren gelieffert und ausgehändiget worden, die Zellenes
aber hatten eine Wacht von ohngefehr 80. Mann ibriger Unterthanen,
(wie man durch ausgeschickten Espion in sichere Erfahrung gebracht,)
Jenseiths der Rinzig ausgestellt, dieses Orths unwissend 2c. 2c.

Solchemnach dann Montags den 15ten Februarii 1740. mit dem
Maleficanten folgende Inquisition Rechtlicher Gebühr nach instituiret
worden.

DD

In præ-

In präsent. Herrn Frantz Harders, Bogten, und
Andreas Huber, des Gerichts

Durch

Tit. Herrn Frantz Antoni von Solatii, J. U. L. Sei-
ner Hochgräflichen Excellenz des Herrn von der
Leyen zu Hohen-Gerolds-Eck, Rath, und
Ober-Ambtmann, Actuante Herrn Johann
Michel von Solatii.

*Concordare suo vero Protocollo de verbo ad
verbum testatur. Harmerspach die 8.
Novembris 1753.*

**Gerichts-Schreiberey in des
Heiligen Römischen Reichs
Zhal Harmerspach.**

NB. Folgende Nota befindet sich unter diesem Protocollo, woraus
zu erschen, daß der Freyherr von der Schlenß bey diesem
Durchzug weder requiriret noch reversiret worden seye.

Notandum.

1. Die Königlische Stadt Straßburg im Elßß.
2. Das Hochfürstliche Baaden-Baadische Ober-Amt Kehl.
3. Ober-Ambt der Landt-Bogten Ortenau.
4. Das Freyherrliche Amt Binsburg.
5. Das Hochgräflich-Leyische Ober-Amt Gerolds-Eck.
6. Das Hochfürstlich-Fürstenberg-Stühlingische Ober-Amt
Haaslach.

Sind ex parte Vallis reversiret worden.

Num. 31.

Copia.

Wir Endts Unterschriebene Hochgräflich-Leyische Ober- und
Jägere der Graffschaft Hohen-Gerolds-Eck urkunden und
bekennen hiermit, daß wir von Anbeginn unserer Diensten nicht
allein

allein selbstem, so oft es uns gefallen, und die Gelegenheit gewesen, in dem Bellenberg, Nahmens des Herren Graffen von der Leyen unseres Gnädigsten Herren Excellents die Jaad ruhig, und ohne Jemandes Beeinträchtigung exerciret, sondern auch von unseren Vor-Elteren vielfältig gehört haben, daß die jeweilige Besizere der Graffschafft Gerolds-Eck die Jagd im Bellenberg allzeit in Uebung und ruhigen Besiz gehabt haben. Welch unsere Aussage wir auf Erfordern allzeit zu beschwöhren erbietig seynd. Urkundlich unserer eighändigen Unterschriften. So geben Dauttenstein den 13ten Octobris 1756.

Johannes Kohlmann, Ober-Jäger.

Antoni Himelspach, Jäger in Schutertthal.

Jacob Ete, Jäger zu Geroldeßegg.

Hans Martin X. Wagners Handzeichen.

Num. 32.

Copia.

Nachdeme Meister Dominicus Ellmerich, Burger, Steinhauer und Barweister zu Offenburg mit Erlaubnuß hiesigen Ober-Amts, die Stein-Gruben zu Sunzweyer auf seine Kosten aufgethan, welcher anfänglich von jedem Waagen gehawenen Stein fünf Creutzer, und Mauerstein drey Creutzer entrichten solle, so dan in Annis 1718. 1719. & 1720. 18. fl. 1. fl. 8. S. betragen, nebst deme ist diese Gruben ihme in Anno 1721. auf drey Jahr dergestalten verlehnet worden, daß er Jährlich fünfzehn Gulden daraus geben solle, ist aber gleich darauf gestorben, und dessen Bruder Johannes Ellmerich, auch Steinhauer, Maurer, und Burger zu ermeltem Offenburg wehrender Zeit der ernannten drey Jahren, in dessen Platz gestanden, sich der Gruben angenommen, und gebraucht, und so wohl den veraccordirten drey Jährlichen Zinns, als auch obgemeldete achtzehn Gulden, ein Schilling, acht Pfemning zahlt, und abgeföhret; Und weilen derselbe ebenmäßig an diese Gruben große Kosten verwendet; als ist ihme solche hinwiederum auf Sechs nacheinander folgende Jahre, und mit 1724. den Anfang zu machen, also zwar verlehnet worden, daß er für solchen Genuß Jährlich umb die Heilige Weihnachten-Zeit in die Renthey Dauttenstein zwanzig Fünf Gulden, guter gangbahren und genehmer Lands-Behrung baar liefern solle; Zu dessen mehrerer Urkunt seynd hierüber Zwey gleichlautende Exemplaria beyderseiths unterschrieben verfertiget, darvon ihme Beständere eins zugestellet, das andere in

ber Renthey Dauttenstein verwahret worden. Actum Dauttenstein
den 23ten Decembris 1723.

J. Schmelzer, Lehen = Gerolds = Eckischer
Renthmeister.

Johann Ellmerich, Burger, Stein = und
Mauermeister.

Copia.

zu wissen seye hiemit x. das der zu Sunzweyer im Bellenberg
auf hiesiger Hohen-Gerolds-Eckischen Jurisdiction, und Grund-
Herrlicheith gelegene Stein-Bruch an Johannes Ellmerich, Burgern,
und Baumeistern zu Offenburg, auf 3. Jahr lang dergestalten verlehnt
worden, das Er Beständer darab gnädiger Herrschafft all Jährlich
pro Canone Sechs zeh'n Gulden Rheinisch gegen Ende jeden Jahrs
nacher Sunzweyer an dasigen Vogten liefern solle, damit dieser dies
Bestandt-Geld nebst denen anderen Herrschafftlichen Gefällen daselb-
sten zu Richtig-Stellung jeder Jahrs-Rechnung anhero zur Renth-
meisterey Dauttenstein einbringen könne.

In Urkhund dessen seynd von gegenwärtigem Bestand Zwen
gleichlauthende Exemplaria ausgefertigt, beederseths unterschrieben,
auch unter dem Hochgräflich = Leynisch = Hohen = Gerolds = Eckischen
Ober = Amts = Signet corroboriret worden. Dauttenstein den 20ten
Martii 1753.

J. Schmelzer. Mppriâ. (L. S.)
Ellmerich.

Num. 33.

Abschrift Antworth = Schreibens an des Herrn
Marggraffen von Baaden Hochfürstliche Durchläucht
von der Frau von der Schlenß zu Berghaubten auf
das ahn Dieselbe unterm 11ten Julii 1739. von
Höchstgedachter Ihro Durchläucht erlassene
Anschreiben.

Durch

Durchlächtigster Marggraff,

Gnädigster Fürst und Herr!

WAs Euer Hochfürstlichen Durchläucht durch Dero Herrn Be-
 amten in der Landt-Vogtey Dittenau so Pflicht-mäßig un-
 terthänigst angezeigt worden, solches habe durch den Inhalt
 Dero Hochfürstlichen gnädigsten Zuschreibens mit mehrerem erschen;
 Wan nun ich als hiesige Herrschafft in dem Wellenwald loco quaestio-
 nis, welcher propriè beeden Gemeinden Zunsweyer und Berghaubten
 Eigenthumb-gemeinschaftlich, dessen Grund-Herrlichkeit aber der
 Graffschafft Gerolds-Eck zuständig seyn solle, nichts zu sagen habe,
 mithin dem Hochfürstlichen Haus als Lebens-Inhabern der Landt-
 Vogtey Dittenau das geringste von Dero in selbigem prætendirenden
 Gerechtsambe zu disputiren vermag, noch gedenckt, als habe den Vogts-
 Verwalter, Gericht, und Gemeind über solch Hochfürstlich-gnädig-
 stes Schreiben zur schuldigsten Verantwortung in Berghaubten unter
 heutigem Dato constituiret, und von solchem so viel vernohmen, wie
 daß nicht sie Berghaubter Unterthanen allein, sondern principaliter die
 Gemeindt Zunsweyer, als Euer Hochfürstlichen Durchläucht eigene
 Unterthanen nebst denen Gerolds-Eckischen also sambtliche Waldt-
 Genossen eben dieses ihr Unternehmen dem darauf ins Land gekom-
 menen Herrn Graffen von der Ley als *respectivè* Obrigkeit und
 Grund-Herrn geziemend angezeigt, und dessen Hilff, und
 Assistentz imploriret haben, da also hiesigen meinen Unterthanen mit
 Rechten nicht versagen, noch verbietzen kan, Dero zur Helffte zu-
 ständigen Wald-Genossenschaft, nach Inhalt ihres Waldt-Brieffes
 sich zu bedienen, und denselben nach Dero Eyd beizupflichten, als
 habe wegen des letzteren Unternehmens von denen Berghaubtischen
 allein beschehen, meinen Vogts-Verwalther Adam Bidermann vor
 der ganzen Gemeind darüber auch vernohmen, welcher gesagt, daß
 nach der zu Gerolds-Eck und Zunsweyer mit denen Wald-Genossen,
 und des Waldts-Vorsieheren beschehenen Unterredung Er solches pro-
 prio & eorum Nomine gethan habe, da aber von Seithen Gerolds-Eck
 die ihme versprochene Hilff und Zusag ausgeblieben, mithin Zunsweyer
 abgeschreckt worden, also daß man ihme dieses Werck allein gethan
 zu haben nach der That aufbürden wolle, habe Er sich von selbst das
 abgeführte Holz ad locum unde wieder hinzuführen resolvirt auf solche
 Weiß Er auch mit einigen Deputirten bey denen Hochfürstlichen Be-
 amten anderst nicht die Anzeig gethan habe.

Wan nun auch dieses ohne der Herrschafft Wissen nach Anfrag
 von ihme Vogts-Verwalthern, welcher den Staab führet, in seiner
 præsumptuosen Authorität beschehen, Er aber, wie bekandt, ein Ehr-
 licher, aber dabey einfältig, und unvermöglischer Mann ist, als habe
 zu seiner wohlverdienten Straff, daß Er solches vor sich eigensinniger,
 unüberlegter Weiß unternommen, ohne Herrschafftliche Anzeig und
 Vorberußt von seinem Vogts-Verwaltungs-Dienst in so lang ipso
 Facto

Facto suspendirt, bis Er sich von übrigen Wald-Genossen darzu befehlet gewesen zu seyn, erweisen wird, welches die eclatanteste Satisfaction, so Euer Hochfürstliche Durchläucht hierin zu geben vermag; Uebrigens aber, gleichwie dieser Wald nicht mein, sondern denen beiden Gemeinden zuständig, mir allein so viel Gerechtfame darinn zukommt, als bishero ruhig gesehen, so kan auch mit Zug Rechtens nicht wahren, wan sie Gerolds-Eckische und übrige angehörige Wald-Genossenschafften, welche wissen werden, wie ein oder anderer darinn befestiget, umb ihr präetendirendes Eigenthumb mit schuldiger Geschidlichkeit nach dem Weeg Rechtens zu conserviren, bey Herrn Grafen von der Ley, als ihrem Grund-Herrn und respectivè Obrigkeit Vorschung thuen, und wie vernommen gethan haben.

Num. 34.

Extract Instrumenti Notarialis Publici super Examine & Depositione Testium, puncto Juris lignandi in dem auf Hohen-Gerolds-Eckischem Territorio liegend gemeinschaftlich Zunsweyer- und Berghaubtischen Bellenberger Waldts, de dato 20ten Novembris 1738.

Articuli Interrogatoriales.

Generalia.

- 1.) Wie Gezeug mit Vor- und Zunahm heisse? R. Ad 1um. Adam Biethermann.
- 2.) Wie alt Gezeug seye? R. Ad 2dum. ungesehr 60. Jahr alt.
- 3.) Was Religion und Profession? R. Ad 3ium. Catholisch.
- 4.) Wo Zeug gebahren, erzogen, und dermahlen wohnhaft? R. Ad 4tum. zu Berghaubten seye er gebahren, erzogen, und Vogts-Verwalter daselbsten.

Specialia.

- 10.) Ob Gezeug gedenklichen seye, daß sonst noch Jemand anders sich in dieser Belles R. Ad 10um. Ja! die Orttenauische Müller zu Offenburg hätten auch öffters Holtz im Bellen-

Bellenwaldung beholhet,
wan und was Arth solches
beschehen?

Bellenwald hauen und abfüh-
ren lassen, wie aber Gezeug
von eruelte seinem Vatter Seel.
vernahmen, hätte solche Ort-
tenauische Müllere kein Recht
dazzu, **ausser was aus gu-
ther Nachbarschaft von
Gerolds-Eck, als dem
Grund-Herrn Ihnen**
möchte begunt, und gesiat-
tet worden seyn.

Num. 35.

Auszug Gerolds-Eckischen D. Amts-Berichts,
de dato Dauttenstein den 21ten Julii
1753.

Sreyger Camlan erklärte: Nachdem sie diesen Kohlgang par
Hazard gefunden, und die Anzeige darvon dem Herrn von Gail
gethan, wäre dieser in der Meynung gestanden, es gehörte der
Orth nach Berghaubten, hatte ihn Steyger dahero zu dem Vogt das
selbsten geschickt, und Erlaubnus haben wollen, auf diesen Gang schürf-
fen zu dörffen, weilen der Herr Baron von der Schleyß nicht einheimisch,
sondern im Schwaben-Land sich verhaltet, der Vogt zu Berghaubten
hätte es ihnen abgeschlagen, dahero der Herr von Gail ihn den Steyger
hinaus in Schwaben geschickt; Da nun aber der Herr von der Schleyß
auff seiner Gemahlin Herrschaft nicht, sondern zu Costanz gewesen,
und nur seinen Herrn Bruder daselbst angetroffen, von diesem aber
so viel vermerckt hätte, daß Gerolds-Eck der Orthen wohl
das mehreste würde zu sagen haben, so hätte Er den Herr von
der Schleyß nicht abgewartet, sondern seye seines Weegs wieder in
Thierspurg zuruck gegangen, und ein solches dem Herrn von Gail refe-
rirt, welcher ihn nochmahl zu dem Vogt zu Berghaubten geschickt;
dieser hätte endlichen auch sich dahin verschweht, daß Gerolds-Eck
Grund-Herr im Bellenberg seye, und Er das Graben ohnehin für seine
Persohn nicht erlauben könnte, worauf dan der Herr von Gail sich re-
solviret, auff Seelbach sich zu verfügen, und mir davon die Eröff-
nung zu thunen zc.

Num. 36.

Auszug einer von dem über die Herrschafft Hohen Gerolds Eck von Pfalz Graff Philips bey Rhein bestelltem Amtmann N. N. von Pfullendorff im Jahr 1494. geführten Rechnung.

Anno Domini N. M. iiii. Im 20. Ciiij. Jahr alles myn vsgaben. Item Ciiij. fromer von Berghaubten gehept am Tag hand die Reben gehackhet zu Gerolds Eck.

Auszug einer weiteren von dem Chur Pfälzischen Amtmann von Pfullendorff zu Hohen Gerolds Eck geführten Rechnung vom Jahr 1496.

Innom an verkofften Bieren und Cappen.

Item 10. s. minus 4. s. hat mir geben der Vogt von Berghaubten für 15. Cappen für ain 8. s.

Num. 37.

Auszug Gräflich Leynschen Hohen Gerolds Eckschen D. Amts Berichts vom 20ten Julii 1753.

Sist abgetwichenen Sonntag der Herr von Gail aus dem Thierpurg mit dem Steiger Camlan auf Seelbach in das Eldsterlein gekommen, meiner dahin verlangt, woselbsten mir nach dem Gottes-Dienst von ihnen erdffnet worden, daß sie in dem Vellenberg bey Sunzweyr auf dies Herrschafftlichen Grund und Boden eine Kohlen-Mine gefunden hätten, welche am Tag 5. Schuh breit seye, mir mithin die Anzeig hiervon mit dem ferneren Bitten gethan haben wollten, solche zu besichtigen, und demnächst zu erlauben, daß sie 8. bis 14. Tag darauf schörffen dörrffen; Ich habe mich also abetwichenen Montag mit diesem auf Sunzweyr versüget, daselbsten den Vogt, den dasigen Zöllner, und den Heimbürger zu uns genohmen, und die Mine besichti-

befichtigt, diese auch durch zwey Berg-Leuthe ein Paar Schuh tieff auffthuen lassen, wobey ich, und Jedermann gesehen, daß in der That der Kohlgang fünf Schuh brüth seye zc. worauf dan erlaubt 8. bis 14. Tag zu schörffen.

Num. 38.

Auszug Gräfflich : Leyischen Hohen : Gerolds : Eckischen D. Amts : Berichts vom 21ten Julii 1753.

WEs ich meinen unterthänigen Bericht vom gestrigen Dato fort zuschicken im Begriff ware, kamè heut fruh der Steiger Camlan mit dem Bergmann Schmitz, anzeigend, wie sie nun 9. Schuh tieff die gefundene Kohlen in dem Bellenberg durchgeschlagen, und sich diese, wie aus denen mitgebrachten Stücken zu erschen, bereits zimlicher massen veredlet hätten, also daß nicht zu zweifeln, es werde dies angefangene Kohl-Werck Bestand halten, und in Kürze die beste Arth. Kohlen furniren zc. **Es wäre aber der Herr von Gail leydet nicht im Stand, ihnen nur ihr Taglohn auffzubringen, vielweniger aber die nöthige Bord zum Schacht, und ihrem Obdach herbeyzuschaffen.**

Num. 39.

Auszug Gräfflich : Leyischen Befehl : Schreibens an das Gräfflich : Leyische Hohen : Gerolds : Eckische D. Amt zu Dauttenstein vom 25ten Augusti 1753.

WEs desselben unterm 16ten dieses abgestattetem Bericht habe mit Vergnügen erschen, daß sich das Kohl-Werck täglich veredlen thue, wie ich dahero entschlossen bleibe, selbiges auf meine eigene Kosten noch eine Zeitlang mit allem Ernst und Nachdruck forttreiben zu lassen; Also hat der Herr auch all nöthiges darzu anzuschaffen, und sonderheitlich die von dem Herrn von Gail eingestellte 7. Berg-Leuthe in meinen Sold und Tag-Lohn zu nehmen, und sonsten die Direction selbst zu führen, und dem Herrn von Gail die von ihm ausgelegte Kosten nach gepflogener Berechnung zu refundiren.

Num. 40.

Auszug Hohen-Gerolds-Eckischen D. Amts,
 Protocoll vom 28ten Decembris
 1753.

Umb den Mittag hätte Er Steiger den Zimmer-Hauer Joseph Am-
 linger in den Stollen hinunter geschickt, umb diese Wand der
 Gebühr nach zu verbauen, welches Er dan auch so gleich gethan,
 als Er aber vor Orth gekommen, und den Stempel da gefunden, hätte
 Er solchen für unnöthig erachtet, und daher, ohngeachtet Abwehrens
 von dem Schmidter, weggeschlagen, mit Vermeldten, dieser traue sich
 zu wenig, und es hätte mit der Wand noch kein Gefahr, worauf Er
 angefangen, das Bünloch zu weg zu machen, und als eben der Schmid-
 ter ein Thür-Stuck herbey gebracht, hätte er observiret, daß das
 Wand-Stuck sich los mache, welcher im Zuruck springen den Am-
 linger dessen noch wahrnen wollen, und obschon derselbe auch noch et-
 was entwichen, so hätte gleichwohlen die Wand ihne am Ruckhen er-
 langt, und sene bis an die Hüfte auf ihne geschossen, und ihne nieder
 getruckt, auch noch einige kleinere Stück ihn fast verschütt; der
 Schmidter hätte so gleich die kleine Stück von ihm gebracht, die
 große Wand aber, welche 5 $\frac{1}{2}$ Schuhe lang, und bey 2 $\frac{1}{2}$ Schuh dick
 gewesen, natürlicher Weiß von ihne nit wekhen können, worauf Er
 dan hinaus gefahren, und umb Hilf geruffen

Als sie nun solchen endlichen mit gröster Mühe los, und heraus-
 gebracht, hätten sie ihne hinauf in die Barraque, so sorgfältig sie gedant,
 getragen, außgezogen, und in sein Bett gelegt, so gleich aber einen
 Bergmann auff Sunzweyr zum Geistlichen, und einen zum Doctor in
 Eherspurg (so ein Freymann ist) geschickt; Es wäre aber weder der
 Pfarrherr von Sunzweyr, weder gedachter Doctor zu recht gekommen,
 indeme der gute Amlinger nach Verlauff einer guten Stund mit völli-
 gem Verstandt unter Anruffung Gottes, und der Heiligen, zu denen
 Er bey seinen Umständen die Zuflucht allein nehmen müssen, im
 Herrn entschlaffen

Er wäre gegen 10. Uhr zu Dauttenstein ankommen, und gegen
 3. Uhr des Nachmittags schon wieder auf dem Berck gewesen, bey
 seiner Ankunfft aber wieder Vernuthen vernemen müssen, daß die
 Berghaubter inmittels den toden Leichnam geraubet, und so gleich
 in das schon fertig gehabte Grab daselbsten zur Erden bestattet hätten;
 Seine Leuth hätten ihne den Hergang der Sachen folgender Gestalten
 erzehlt.

Der Sunzweyerer Schreiner hätte am Toden-Baum in der
 Barraque gearbeitet; Es wäre darauf ein Mann nach dem andern von
 denen Berghaubter gekommen, und den Toden beklagt, und besichtigt,
 und

und so fort als wieder fort gegangen, bis die Toden = Baar bald völlig fertig gewesen, als ihnen nun darüber die Zeit zu lang worden, wären gegen die 2. Uhr Nachmittags 12. Mann Berghaubter Unterthanen, worunter der Bott, und der Wald = Förster gewesen, alle jedoch ohne Gewähr, miteinander in die Barraque gekommen, und hätten den Leichnam auch unerwarthet, bis die Toden = Lad ausgemacht, mit sich fortnehmen wollen, worgegen sich sein des Steigers, und des verstorbenen Amlingers Weiber anfänglich sehr hefftig widersetzet, endlichen aber nur gebetten, man möchte doch nur wenigst gestatten, daß der Toden = Baum vollends fertig gebracht werde, welches sie dan noch erhalten; während diesem seye der Bergmann Better hinaus gewitscht, und auf Sunzweyr geloffen, solches dem Bogt anzuzeigen, und als Er daselbst vernohmen, daß Er nicht einheimisch, hätte Er sich zu dem Heimburger verfügt, welcher aber nichts zu machen gewußt, wohl aber einen Botten dem Bogt Thiersperg zu entgegen geschickt, welches aber gleichwohlen, wan auch der Bogt zu Haus gewesen, oder der Heimburger Leuthe geschickt hätte, zu spath gewesen wäre, indeme Er Steiger, wie gesagt, umb 3. Uhr bey seiner Heimkunft den Toden nicht mehr gefunden, und die Berghaubter solchen gleich nach Abgang des Bergmanns Anthoni Better selbst in die Toden = Lade gelegt, und damit sich fortgemacht hätten, und so bald sie in Berghaubten mit diesem Toden angelangt, wäre Er auch in instanti beerdiget worden, ohne daß Er gehört, daß solcher zu Berghaubten der Ordnung nach wäre visitiret worden; Gestalten auch die Berghaubter die Toden = Lad anschon in der Barraque zugenanlet, ob schon diese, welche diesen Toden = Leichnam solcher Gestalten geraubet, den Weibern die Versicherung gegeben, daß Er erst des Freytags Morgends werde zur Erden bestattet, und ihme sein Seelen = Recht ordentlich solte gehalten werden; die arme Wittib hätte sich mit ihren beeden Kinderen zu bestimmter Zeit hinunter begeben, Er Steiger und der Haas aber gleich früh, umb zu sehen, was daselbst passire, und ob der Tode noch unbegrabener da liege, und als sie kaum mit einander zum Waldt hinaus gekommen, wäre ihnen ein Berghaubter begegnet, welcher sie angered, wo sie hin wollten, und als sie deme geantworthet, sie wollten nach ihrem Toden sehen, hätte Er erwiederet, dieser wäre gestern schon begraben worden &c.

Num. 41.

**Abstriff Schreibens des Gräfflich = Leyischen
Hohen = Gerolds = Eckischen Ober = Amts = Verweser
Schmelzers an die verwittibte Frau von der Schlenß
zu Berghaubten, de dato Dauttenstein den 28ten
Decembris 1753.**

Ff 2

Hoch

Also walthet bey mir nur verwunderen, kein Zweifel aber vor, daß Ihre Hochgräffliche Excellenz von ihrem Allerhöchsten Lehen-Hoff in einer so lauthschreyenden, und in der ganzen Nachbarschaft bereits schon so viel Bruiet erweckhten unleydentlichen Beeinträchtigung auf alle Weis, auch die eclatantische Satisfaction auf ihr geziemende, und Lehen-Pflichten halber gemüthigte Anzeig werden zu gewarthen haben, umb so mehr als nebst einer bisherigen ganz ruhigen Possession zu Darthung der Gerolds-Eckischen hohen Jurisdiction, und Grund-Herrlichkeit im Bellenberg Beweißthümere genug vorhanden, daß die vorige Lehen-Inhabere so wohl, als die jetzige Famille von der Lehen dieselbige daselbsten beständig ausgeübt, und diese die Lands-Herrlichkeit darinnen zukomme, wie solches nicht allein die Berghaubter Unterthanen annoch in jüngeren Zeiten agnosciret, und von der Famille von der Schleich, ja auch von Euer Gnaden vorangeregter massen ist eingestanden worden, ja so gar Berghaubten selbst (außer denen Leiningischen vom Stifft Strassburg Lehen-rührigen wenigen Gefällen,) als ein Oesterreichisches Lehen zur Herrschaft Gerolds-Eck gehörig, und also annoch zu restituiren seye; folgsamb es sich auch ganz ungezweifelt bey diesem erregten so empfindlichen Handel, wie Euer Gnaden gegen die arme Wittib bey Abforderung eines unbefugten Sterb-Falls sich sollen haben vernemen lassen, bald äußeren wird, wer mit Fug oder Unfug zu der Grund-Herrlichkeit, und denen Bergwerckhen im Bellenberg sich berechtiget zu seyn glaube, daher ich dermahlen nur einweilen die Sach zu reiffem hochvernünfftigem Ueberlegen anheim lassen, hauptsächlich aber gegen den ausgeübten so enormen Eingriff in die hiesige hohe Lands-Herrlichkeit im Bellenberg, welcher durch Hinwegnehmung des auf dasigem Kohlen-Werck leyder so unglücklich erblichenen Bergmanns des Joseph Amlingers zu nicht weniger Vilipendenz des Allerdurchläuchtigsten Lehen-Hoffs selbst ist ausgeübet worden, in optimâ Juris Formâ, & omni meliori modo, quo fieri potuit, & debuit, protestiren, und den von dem Gerolds-Eckischen Grund und Boden im Bellenberg entfrembden Cadaver ad locum undè, wie hiermit geschiehet, reclamiren solle; wessen ich mich dan zu Abbrechung aller daraus resultiren mögenden Weitherungen, und Verdrüsslichkeiten gänzlich und darüber einer Cathegorischen Antwort verseehe; Im übrigen aber en mon Particulier mit all schuldigster Veneration beharre.

Num. 42.

Copia.

DAls Zeiger dieses ein Soldat von Gerolds-Eck ein verschlossenes Schreiben von Herrn Secretario, und dermahligen Ober-Amt-Verwesern der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck, Herrn Schmeltzer an mich richtig überbracht, solches wird hiemit beschienen, und gegenwärtig

gentwärtiges ihme loco Recepisse mitgetheilt, worauf nächstens eine
Antwort erfolgen wird. Berghaubten den 29ten Decembris 1753.

Maria Elisabetha Freyfrau
von der Schleiß, geb.
von Siegenstein.

Num. 43.

Auszug Gräfflich-Hohen-Gerolds-Eckischen Ober-
Amts-Protocoll, de dato Dauttenstein den 29ten
Decembris 1753.

Gegen 11. Uhren Vormittags schickte der Steiger den Bergmann
Anton Haas anhero, mit der ferneren Anzeig, daß gestrigen
Tags nach der Kirchen der Bott zu Berghaubten des Amlin-
gers Seel. Wittib nachmahlen bedütten habe, sie solte dem Steiger sa-
gen, Er mögte zu der Frau von der Schleuß kommen, wie sie ihme
schon befehlen lassen, oder man würde ihn mit gewöhrter Handt von
dem Bergwerck und aus der Barraque hohlen lassen, und würden sie
Berg-Leuthe über 6. Wochen nicht mehr auf dem Werck zu verblei-
ben haben;

Weilen nun Er Steiger bey Heimkunft des Amlingers Wittib
annoeh von hier nicht revertirt gewesen, so hätte sie den Bergmann Pe-
ter Schmitz so gleich fortgeschickt, umb dem Steiger hiervon die Nach-
richt zu geben, welcher ihnen auf ihrem Rückgang im Kräuth begegnet;
Wie Er Steiger nun nicht wüste, wie Er sich hierinnen zu verhalten,
als wolte den gut befindenden Befehl entweder schriftlich oder münd-
lich gewärtigen.

Der ihnen entgegen geschickte Bergmann Peter Schmitz hätte
anbey dem Steiger und ihme Haasen berichtet, daß er auf seinem Weeg
oberhalb dem Hermerspach an der Berghaubter Gränß eine Wacht
von 10. ad 12. Berghaubter Unterthanen mit Gewöhr mitten in diesem
rauen Schnee-Wetter ersehen, denen Er aber aus Besorgung von ih-
nen angehalten zu werden, ausgewichen, deme dan nachstehende schrift-
licher Befehl an den Steiger zu seiner Verhaltung gegeben worden.

Num. 44.

Num. 44.

Auszug Gräfflich - Leynischen Befehl - Schreibens
an den Hohen - Gerolds - Eckischen D. Amts - Ver-
wesern Schmelzer vom 4ten Januarii

1754.

W Eilen ich mich zeithero in ruhigem Besitz des Kohl - Wercks und
der Landes - Herrlichkeit im Bellenberg befinde, mithin aller-
dings berechtiget bin, mich darinnen gegen etwaige ungerechte
Gewalt zu schützen und zu defendiren; Als hat der Herr vorsorglich ein
Commando vom Contingent auf das Werck abzuschicken, und selbiges
bewachen zu lassen, mit dem Befehl, das Werck und sich gegen alle
Thätlichkeiten möglichst zu defendiren, sollte aber das Commando etwa
zu schwache seyn, diessethige gerechteste Possession zu manutreniren, so
hat der Herr demselben durch genugsame Mannschafft von Gerolds - Eck
aus also gleich beyzuspringen, mithin sich in Possessione auf alle Weis
zu handhaben, und allenfallige Gewalt mit Gegen - Gewalt abzukeh-
ren, so fort über den künftigen Vorgang seinen Bericht anhero abzu-
statten.

Num. 45.

Auszug Befehl - Schreibens vom Ober - Amt Ho-
hen - Gerolds - Eck an Gräfflich - Leynischen Vogten
zu Sungweyer Johann Georg Faller, de dato
Dauttenstein den 12ten Januarii

1754.

P. S.

S Hr habt auch dem Corporal zu eröffnen, daß ich mich zu ihme und
seiner Mannschafft verseehe, daß der mindeste Exceß gegen die
Berghaubter, oder sonst in denen Waldungen nicht werde aus-
geübet, und eigemächtigt keine Bäume umbgehauen werden, sondern
wan sie Brand - Holz nöthig haben, so sollet ihr ihme solches durch ewe-
ren Wald - Forster anweisen lassen, &c.

Gg 2

Num. 46.

Num. 46.

**Auszug Gräfflich : Leyischen Hohen : Gerolds :
Eckischen D. Amts : Bericht , de dato Dautten-
stein den 3ten Maji 1754.**

DEn iten dieses umb den Mittag kame ansonder der Steiger anhero, und zeigte mir an, daß den gestrigen Tag der Herr von der Schleuß durch einen Bergmann von Oberkirch 5. bis 600. Schritt unter dem Bellenberg auf denen daselbst sich auch äußerenden Bränden Zwen Classer tieff, auf Kohlen bohren lassen, wozu der hiesige Bergmann Schmitz auch gegangen seyn, und mit gearbeithet haben sollte; Es hätte zwar dieser ihme dem Steiger die Anzeig hievon selbst gethan, und daß Er umb zu sehen, was da passire, nur hinunter gegangen seye; Nachdem nun des Abends die Arbeit eingestellet worden, hätte Er Steiger in der Stille sich hinunter verfügt, und auf dem Platz, wo sie geschörffet, einige von denen herausgebohrten Kohlen angezündeter angetroffen, welche gleich den unsrigen in Liechter-Flamm gebrennet hätten; so viel Er weither vernohmen, solle bey dieser Schörffung der Herr von der Schleuß, und der Herr Amtmann Schöll von Straßburg gegenwärtig gewesen seyn, und dem Bergmann Schmitz Arbeit angeboten haben. Hierauf habe den Steiger mit dem Befehl wieder aufs Werck geschickt, genaue Achtung geben zu lassen, ob der Herr von der Schleuß die Arbeit werde continuiren lassen, und vielleicht Schachten oder Stollen daselbst anlege, fort mich dessen entweder selbst, oder durch den Vogten zu Sunzweyr aufs schleunigste zu benachrichtigen; Heut umb den Mittag erhielt schon anverwahrtes vom Sunzweyrer Vogt durch einen Expressen, daß der Herr von der Schleuß gleich gestern mit gedachtem Oberkircher Bergmann, und drey Tag-Löhneren einen Schacht anfangen lassen, und daß der Vogt, und der Bott von Berghaubten die Arbeiter mit Flinthen bedeckhet hätten, wie der Bergmann Schmitz, den der Steiger gestern umb den Mittag darzu geschickt, ruckgebracht hätte.

Num. 47.

Copia.

In Nomine Domini Amen !

Und und zu wissen seye allen denen, so gegenwärtig offen Instrument zukommet, sehen, lesen, oder hören lesen, sonderlich aber denen, die es angehet, und daran gelegen, daß im Jahr nach Christi Unsers HErrn und Heylandens Gnaden-reichen Geburth und Mensch-

Menschwerdung Ein Tausend Sieben Hundert Fünffzig und Vier, Romanorum Indictione secunda bey Glöhrwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI, dieses Nahmens des Ersten, erwöhlten Römischen Kayers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem Königs, Herzogens zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogens zu Toscana, Herzogens zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürstens zu Charloville, Marggraffens zu Pont à Mousson, und Nomeny, Graffens zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, &c. &c. Unsers Allergnädigsten Kayers, Königs, Fürsten und Herrn, Herrns, von Zeit Ihrer Majestät Regierung und Reiche im Achten Jahr, im Monath Junii, auf Samstag der da war der Zwey und Zwanzigste bereggen Monats Junii, von des Herrn Graffen von der Leyen Hochgräfflichen Excellents ein sub dato Coblenz den Fünfften Junii currentis Anni, ohne mich offenbahr geschwobren zu Labr in Preysgau domicilirenden Kayserlichen Notarium gnädig abgelassen schriftliche Requisition eingekommen, worinnen Hoch-Dieselben mich requiriret, wider das von dem Freyherrn von der Schleus zu Berghaubten in dem Bellenberg Wald neuerlich abgelegten Stein-Kohlen-Werck, in Gegenwart zweyer Gezeugen nicht nur bey erst gedachtem Herrn Baron von der Schleus solennissime zu protestiren, sondern auch die wegen des von schon ermeltem Freyherrn von der Schleus vor Jahren errichteten Hoch-Gericht und Zolles unter dem fünfften Martii nuperi in dem Nahmen Seiner Hochgräfflichen Excellents bey diesem eingewandte Protestation zu wiederholen, und dieser Hinweatbu- und Niderreissung, nochmahlen abzuverlangen. Wie dann die Requisitio Inhalts lauthet, wie folget:

Monseur!

Dem Herrn Notario gebe hiermit zu vernehmen, welcher gestalten mir vor kurzem die ohnvermuthere zuverlässige Nachricht ertheilet worden, was massen sich der Freyherr von der Schleus neuerlich unterfangen habe, Fünff bis Sechs Hundert Schritt ohngefähr unter dem von mir im Bellenberg angelegten Werck auf Stein-Kohlen nicht allein zu schärffen, und bey zwey Klaffter tieff zu bohren, sondern auch in Fortsetzung dieser widerrechtlichen Unternehmung daselbsten einen Schacht zu treiben anfangen lassen.

Nachdeme mir aber als dermaligem Besitzer der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, die Landes-Herrliche Hoheit in dem ganzen Sumpfweyrer Bann, worunter Berghaubten bekantlich selbstien begriffen ist, zustehet, und die vormahlige Herren von Hohen-Gerolds-Eck, nach Maassgab eines mir ganz kürzlich zu Handen gekommenen Kayserlichen Lehen-Brieffs, obigen ganzen Bann sambt Zwing und Hals-Gericht, auch andere Recht und Gerechtigkeiten, von Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich, zu Lehen getragen;

Hh

Dahero

Dahero dann dem Freyherrn von der Schleuß eben so wenig zu-
gekommen, vor einigen Jahren ein Hoch-Gericht aufrichten zu lassen,
und einen Zoll anzulegen, inmaßen dann auch dargegen vorhin schon
protestiret worden, und nochmahlen wird, als wenig demselben anste-
hen will, sich obgemelter massen eines Kohl-Wercks anzumassen, in-
deme bekanntlich dergleichen allein dem Landes-Herrn gebühret, Ich
annebst obhabender Lebens-Pflichten halber, zum Nachtheil Kayser-
licher Majestät, des Reichs und des Durchlächtigsten Erzh-Hauses
Oesterreich, als Lehen-Herrn über den ganzen im Sunthweyde- und
darunter begriffenen Bergaubter Bann solche neuerliche Annassungen
und Territorial-Stöhrungen mit gleichgültigen Augen nicht ansehen
kan, sondern mich allerdinges gemüßiget finde, dem Hohen Lehen-Hoff
von allem des vorderstamsten die schuldige Anzeige zu thun, auch sonst
dargegen die erlaubte Mittel vorzukehren;

Als ersüche den Herrn Notarium vorläufig dieses alles in Zustand
zweyer subrequirirender glaubhafften Bezeugen, dem Freyherrn von
der Schleuß mit dem Bedenten zu hinterbringen, um die bereits ver-
langte Niederreißung des Hoch-Gerichts und Abstellung des Zolles
nicht allein ehebaldis zu verfügen, sondern auch von dem neuerlich un-
ternommenen Kohl-Werck abzustehen, mithin sich keine Regalien und
anderer von der Ihme nicht zustehender Landes-Herrlichkeit abhan-
genden Rechten fernerhin anzumassen, im widerigen aber dargegen so-
lennissimè zu protestiren, Kayserlichen Majestät, dem Reich, dem
Durchlächtigsten Erzh-Haus Oesterreich, und mir quavis Competen-
tia reserviren, anbey zu erklären, daß im Fall der Verweigerung,
ich nicht allein von allen bisherigen Beeinträchtigungen dem Oester-
reichischen Lehen-Hoff die ohnverweilte Anzeige zu thun, sondern auch
meine solcher gestalten angefochtene aus klahren Documenten zu er-
weisen, und denen Bergaubtischen Unterthanen selbst amnoch allzu-
wohl bekannte Landes-Herrliche Gerechtsame nach allen Kräfften zu
behaupten nicht länger anstehen würde. Wie ich mir dann zugleich
auch die Reichs- und Erzh- Steuern und Prästanda zu Bergaubten,
so mir und nicht der Ritterschafft gebühren, hiermit außtrucklich und
umb so mehrers vorbehalten haben wollte, je leichter es fallen würde,
die diesfallfige pessimam Fidem, und gebrauchte unerlaubte Wege,
durch welche man dem Reich und Erzh die Steuern zu entziehen kein
Bedencken getragen, so gar aus in Handen habenden eigenen Ritter-
schafftlichen Documenten zu erweisen und darzuthun. Worüber mir
dann und weßen sich der Freyherr von der Schleuß hierauf declariren
wird, ein oder andere mehrere glaubhaffte Instrumenta gegen die Ge-
bühr auszufertigen, und mitzutheilen, den Herrn Notarium zugleich
requirire, unter Göttlicher Obhuth verbleibend. Coblenß den 5ten
Junii 1754.

Des Herrn Notarii

Freundt-williger

J. J. Graff von der Leven,
mit Handzug.

Inscriptio :

Inscriptio:

A

Monsieur Monsieur Kreeg, Notaire Imperial & Greffier
de la Ville de Labr.

a

Labr.

Wann nun ich Notarius unten benannt, dieses Gesimnen Officii ratione nicht recusiren können noch sollen, als habe Donnerstag der darwar der Sieben und Zwanzigste berührten Monath Junii nachher Berg- haubten mich begeben, und Nachmittag zwischen Vier und Fünf Uhren in Gegenwart derer auch unten bemerckt ad hunc Actum in specie requirirter Gezeugen oft besagtem Herrn Baron von der Schluß den Inhalt der auf mir habenden Requisition, illum alloquendo & prælegendo Originali nicht nur verständiget, sondern dieser zuzug auch wider das neu angelegte Stein: Kohlen: Werck im Bellenberg, Namens des Hochgräfflichen Herrn Requirentens solennissimè protestiret, die fordersamste Abschaffung des Zolles, und Hinwegreißung des Hoch: Gerichts nochmahlen urgiret, und die Abgabe derer Reichs- und Creys: Steuern von denen Berghaubtischen Unterthanen, an des requirirenden Herrn Graffen von der Leyen Hochgräfflichen Excellenz anverlanget, so fort Copiam vidimatam Requisitionis demselben zugestellet, welche derselbe auch pergrata Mente angenommen, und benebens declariret, wie Er solche ad Acta legen, was aber die anverlangte Reichs- und Creys: Steuern Abgabe seiner Unterthanen anbetreffe, wäre solches eine Sache, worein Er seines Orths sich nicht zu meliren gedächte, sondern es müste des Herrn Graffen von der Leyen Excellenz desfalls immediate an Hochlöblich: Ortenauische Reichs: Ritterschafft, als welche sothane Steuern bis hieher bezogen, auch derhalben hinlänglich sich zu legitimiren wissen werde, zu wenden, sich Gefallen lassen, als wohin Hoch: Dieselben Er hiermit auch verwiesen haben wollte, quibus peractis, wiederum mich retiriret habe.

Geschehen ist alles dieses im Jahre, Monath, Tag, Stund, Kayserthum, Indiction, auch an End und Orth deren oben erwehnet, und in Beyseyn Jacob Gerolden, des Burger und Schneidermeisters, und Andreas Schmiden, auch Burgern und Waldmeisters, beeder zu Labr, als hierzu in specie requirirter Gezeugen. Diweil dann ich von Römisch: Kayserlicher Majestät Macht und Gewalt creirt, und offenbahr geschworen Kayserlicher Notarius nebst vorgemelten Gezeugen bey vorerzagtem allen Persönlich gewesen, solches alles gethan, gesehen, gehört, und verrichtet, als habe zu desto mehrer Gezeugnuß dessen, gegenwärtig offen Instrument und Urkund hierüber errichtet, eigenhändig gefertiget, auch Tauff- und Zu: Nahmen nebst denen Gezeugen

gen unterschrieben, so fort gewöhnlich mit meinem Notariat-Insiegel corroboriret und bestätigtet. Ad hæc omnia Officii ratione requisitus ac rogatus.



Ernestus Ulricus Kreeg, Jurium Practicus & Notarius Cæsareus Publicus juratus in fidem. Mppriâ.

Andreas Schmidt, als Zeug.

Johann Jacob Geroldt, als Zeug.

Nota :

Da der Verfasser dieser Schrift die Gelegenheit nicht gehabt, die Revision des Abdrucks selbst zu übernehmen, mithin ein = und andere kleine Schreib- oder Druck = Fehler eingeschlichen, als wird der geneigte Leser gebetten, solche folgender gestalten selbst beliebig zu verbessern :

- Pag. 9. lin. 16. loco Rechnung lege: Rechnungen.
- Pag. 13. lin. 5. loco Reichs = Lehen lege: Reichs = Lehen.
- Pag. 14. lin. penult. loco keine Reichs = Lehen lege: kein Reichs = Lehen.
- Ibid. lin. ult. loco seyen lege: seye.
- Pag. 15. lin. 13. loco gewesenem lege: gewesenene.
- Pag. 17. lin. 11. loco Kayserliche Majestät lege: Kayserlicher Majestät.
- Pag. 18. lin. 20. similiter.
- Pag. 33. lin. 4. loco ersterer lege: Erstere.
- Ibid. lin. 9. loco in letzterem lege: in letzterer.
- Ibid. lin. 30. loco daselbsten lege: dahin.
- Pag. 38. lin. 13. loco belehnet worden seyen lege: belehnet worden sind.
- Pag. 44. lin. 8. loco müsten lege: müssen.
- Pag. 52. lin. 15. loco siehe jenseitiger lege: jenseitigen.
- Pag. 56. lin. 16. loco simplen lege: simplen.
- Ibid. lin. 26. loco Kayserlicher lege: Kayserliche.
- Ibid. lin. 27. loco Königlicher lege: Königliche.
- Pag. 57. lin. 3. loco des von ihm lege: der von ihm.
- Pag. 66. lin. 2. loco fernerer lege: ferneren.

